

N'jus

Zeitschrift der Zürcher Jusstudierenden

Kunst und Recht

Interview mit Dr. Florian Schmidt-Gabain

Kunstführung durch das RWI

Executive Master in Art Market Studies

lus Alumni Vortrag

Frühjahrssemester 2018





*Reimagine
the possible*

*Are you passionate and
ready to shape the future?*

Then you've got what it takes to
reimagine the possible.

Apply now at www.pwc.ch/careers



© 2018 PwC. All rights reserved. "PwC" refers to PricewaterhouseCoopers AG, which is a member firm of PricewaterhouseCoopers International Limited, each member firm of which is a separate legal entity.

Editorial

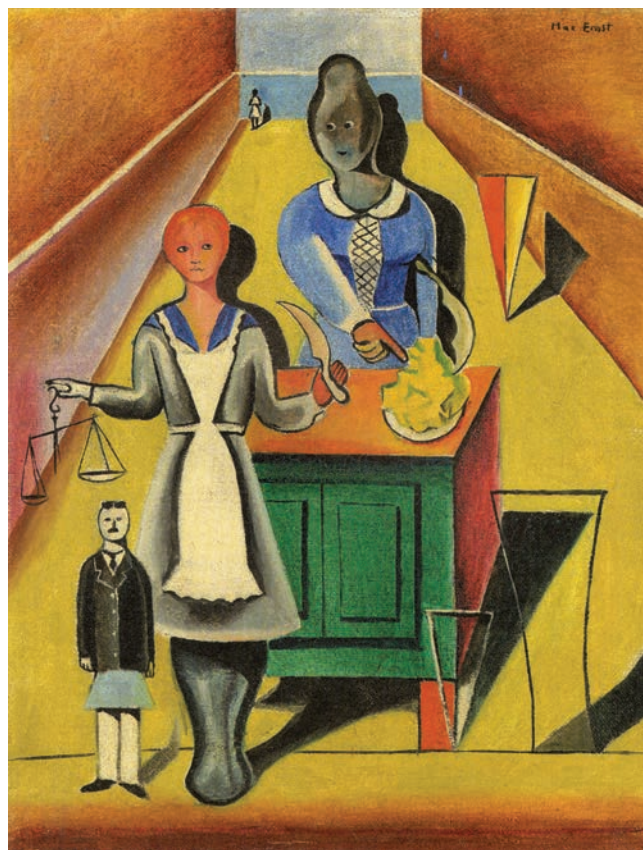
Kunst und Recht sind auf den ersten Blick zwei fast gegensätzliche Sphären. Als angehende Juristin mit einem Bachelor of Arts in Kunstgeschichte sind Kunst und Recht für mich aber stark verknüpft.

Was mir an der Kunstgeschichte stets gefiel, war wortwörtlich und figurativ der vorgegebene Rahmen. Ein Kunstwerk kann nie ohne seinen Kontext gelesen werden. Dieser historisch und gesellschaftlich gegebene Kontext erlaubt Rückschlüsse zu ziehen, angedeutete Inhalte zu interpretieren und Neues im Werk selbst zu entdecken. Die Entdeckung von Neuem innerhalb eines stark vorgegebenen Rahmens ist auch zentral bei der Herangehensweise ans Recht. Statt Farben, Techniken und Symbolen dienen hier Gesetze, Kommentare und Literatur zur Interpretation. Die Arbeit eines Juristen ist, die Gesetze mit den ihm vorhandenen Quellen so zu interpretieren, dass sie dem Zweck des Artikels und dem Wortlaut des Gesetzgebers gerecht werden. Als Kunsthistoriker versucht man, den Zweck des Werkes und den Wortlaut des Künstlers zu eruieren. Für mich war dies stets eine hintergründige Gemeinsamkeit dieser beiden grundsätzlich unterschiedlichen Bereiche, die mir erlaubte, eine Leidenschaft für Kunst und Recht zu entwickeln.

Ich hoffe, dass ich mit dieser N'Jus Ausgabe den Leser auch begeistern oder zumindest ein Interesse an der Kunst wecken kann, die ihm in Verbindung mit dem Recht neue Möglichkeiten eröffnet.



Redaktionsleitung:
Eva Meyer



Max Ernst: "Justitia (oder Metzgerladen)." 1919, Öl auf Leinwand, Privatbesitz.

Das Thema des vorliegenden N'Jus ist „Kunst und Recht“. Im Interview mit Dr. Schmidt-Gabain werden aktuelle Diskurse zwischen diesen beiden Bereichen thematisiert. Als Jurist an der Schwelle zwischen Kunst und Recht ermöglicht er uns mit diesem Interview einen Einblick in seine spannende Tätigkeit. Im Zentrum dieser Ausgabe steht eine kleine Kunstführung durch das Rechtswissenschaftliche Institut. Täglich werden wir mit den Kunstwerken in den Gängen konfrontiert. Wie viel Euch bereits aufgefallen und geblieben ist, werdet Ihr bei der Lektüre erfahren und dann vielleicht mit dafür offenen Augen durch das Institut gehen. Mit dem Beitrag über den Executive Master in Art Market Studies wird ein wenig bekannter spezialisierter Master beleuchtet.

Der zweite Teil des höchst aktuellen Artikels über die Reichsbürger ist ebenfalls zu finden, der die weiteren Auswirkungen der Bewegung beleuchtet. Zusätzlich findet sich in dieser Ausgabe ein Bericht über den Fachvortrag „Ius-Ausbildung in drei Ländern“ an der Mitgliederversammlung der Ius Alumni.

Ich wünsche der Leserschaft viel Vergnügen bei der Lektüre aller spannenden Artikel dieser Ausgabe und hoffe, dass wir Euch zum kritischen Betrachten und Diskutieren über die Thematik begeistern können.

Eva Meyer

Zu kreativ fürs Studium?

Das N'Jus Team sucht begeisterte Autoren, leidenschaftliche Fotografen, talentierte Grafik- und Layout-Künstler und immer neue und kreative Ideen!

Join us!



Bist du motiviert, an der Entstehung dieses Magazins mitzuwirken?
Möchtest du etwas Neues ausprobieren oder erst einmal mehr darüber erfahren?

Melde dich unter njus@fvjus.ch oder komm im Büro des Fachvereins (RAI-F-21) vorbei.

Wir freuen uns!

Inhaltsverzeichnis

- 6** Kunst und Recht - Ein Interview mit
Dr. Florian Schmidt-Gabain

- 13** Dalla Legge all'Arte, dall'Arte alla Legge
Vom Recht zur Kunst, von Kunst zum Recht
La mia esperienza da avvocato nell'Executive Master in Art
Market Studies (EMAMS) - Meine Anwaltserfahrung im EMAMS

- 19** Eine Kunstführung durch das RWI
Kunst in unserem juristischen Studienalltag

- 30** „Staatsverweigerer“ in der Schweiz
Teil 2: Wie das Gedankengut in die Schweiz kam

- 38** Ius Alumni Mitgliederversammlung

- 42** Anspruchsvolles Dreiecksverhältnis

- 44** Neues aus dem Fachverein

- 46** Sudoku

Kunst und Recht - Ein Interview mit Dr. Florian Schmidt-Gabain

Kunst und Recht wirken oft wie zwei unterschiedliche Lebensbereiche. Betrachtet man den aktuellen Diskurs und blickt etwas tiefer, bemerkt man jedoch schnell, dass diese Welten enger verbunden sind als man dachte. Dr. Schmidt-Gabain kombiniert Kunst und Recht in seinem Alltag als Rechtsanwalt und gewährt uns einen Einblick in seine Welt.

Eva Meyer

Weshalb haben Sie sich für ein Jus-Studium entschieden?

Jus war für mich ein Zufallstreffer. Als Gymnasiast wusste ich nicht, für was ich mich entscheiden sollte. Ich hatte sehr viele Interessen, Jus war allerdings nie auf meinem Radar. Ich hatte mich an der Uni Zürich zuerst für Alte Geschichte angemeldet. Aus Gründen, die ich nicht mehr kenne, besuchte ich jedoch bald darauf an der Uni Bern eine Vorlesung zum Römischen Recht bei Prof. Huwiler. Von dieser war ich fasziniert. Dann habe ich mir gedacht: Römisches Recht ist ja auch alte Geschichte, aber mit Jus lässt sich viel mehr anfangen als mit Alter Geschichte, und so habe ich meine Einschreibung auf die Rechtswissenschaft gewechselt. Eine Entscheidung, die ich nie bereut habe.

Sie haben parallel noch das Grundstudium in Kunstgeschichte absolviert. Wie kamen Sie dazu?

Hier muss ich präzisieren: ich habe das Grundstudium in Kunstgeschichte dem Umfang nach absolviert, aber die Abschlussprüfung nicht abgelegt. Kunstgeschichte interessierte mich einfach. Ich wollte noch etwas ganz Anderes als Jus machen. Manchmal beschäftigte ich mich sogar fast mehr mit der

Kunstgeschichte als mit dem Jus-Studium. Die ganz andere Denkweise in der Kunstgeschichte interessierte mich.

DIE GANZ ANDERE DENKWEISE IN DER KUNSTGESCHICHTE INTERESSIERTE MICH

Im Jus hat man eigentlich immer eine klare Frage, die man strukturiert beantwortet. In der Kunstgeschichte schien es mir hingegen nicht darum zu gehen, eine Frage zu beantworten, sondern überhaupt erst eine Frage stellen zu können.

Was gefällt Ihnen am Recht und am Anwaltsberuf?

Aus praktischer Sicht gefällt mir am Anwaltsberuf, im Kontakt mit Menschen zu sein und ihnen ganz konkret helfen zu können. Zudem erhält man als Anwalt einen Einblick in viele verschiedene Lebenssphären. Denn jeden „Lebenssachverhalt“ kann man ja irgendwie auch juristisch betrachten. Insbesondere am Zivilrecht gefällt mir, dass es dogmatisch enorm durchdacht ist. Man merkt, dass es keine neue Wissenschaft ist, son-



John Myatt: "Kopie von Oleanders, nach Vincent van Gogh." 2012, Mischtechnik auf Leinwand.



Vincent van Gogh: "Oleanders." 1888, Öl auf Leinwand, The Metropolitan Museum of Art, New York, USA.



Dr. Florian Schmidt-Gabain, Rechtsanwalt

Florian Schmidt-Gabain ist seit 2012 Rechtsanwalt in der Kanzlei Nobel & Hug in Zürich und spezialisiert in den Bereichen Kunstrecht, IP-Recht (insbesondere Urheber- & Markenrecht), Erb- und Vertragsrecht. Er ist Lehrbeauftragter der Universität Basel für das Fach Kunstrecht. Zudem ist er Dozent des Moduls Art Law im Rahmen des Executive Master in Art Market Studies in Zürich. Von 2006 bis 2016 unterrichtete er das Fach Kunstrecht auch am Kunsthistorischen Institut der Universität Zürich.

Er studierte Rechtswissenschaft an der Universität Zürich und besuchte parallel dazu Veranstaltungen der Kunstgeschichte im Umfang des Grundstudiums. Sein Doktorat absolvierte er im Rahmen des Marie-Curie-Programms der Europäischen Union mit je einem Forschungsjahr in London, Florenz und Paris.

dern ein Gebiet, mit dem sich die Menschen seit Tausenden von Jahren beschäftigen. Dies fällt einem etwa beim Lesen des Allgemeinen Teils des Obligationenrechts auf. Die Prägnanz, mit welcher dieser formuliert ist, setzt eine intensive, langandauernde, kollektive Auseinandersetzung mit den Fragen des Zivilrechts voraus. Ich bin übrigens sehr froh, dass der Bundesrat dem Projekt OR 2020 eine Absage erteilt hat. Mit diesem hätte man ohne jeden Anlass das kondensierte Wissen mehrerer Jahrtausende einfach entsorgt. Als ich die Medienmitteilung des Bundesrats sah, war ich richtiggehend erleichtert zu wissen, auch weiterhin mit dem gewohnten OR AT arbeiten zu können.

Von einem Standpunkt der Theorie betrachtet, die man nicht mit der Dogmatik verwechseln darf, fasziniert mich die Auseinandersetzung mit der Frage der gesellschaftlichen Aufgabe des Rechts: Wozu gibt es eigentlich das Recht? In der Sicherung von Erwartungen, ist eine Antwort die man häufig hört. Recht mache das Verhalten der Menschen vorausschaubar. Ich bin nicht sicher, ob dies zutreffend ist. Zwar meine ich auch, dass das Recht Erwartungen sichert, aber weniger in konkreter

Hinsicht als in abstrakter. Für mich ist es die Hauptaufgabe des Rechts, die Erwartung zu schaffen und aufrechtzuerhalten, dass es Recht und Unrecht gibt. Menschen und Unternehmen müssen daran glauben können, dass zwischen Recht und Unrecht unterschieden wird und dass es Institutionen gibt, die fähig sind, diese Unterscheidung zu treffen, unabhängig davon, was in einem konkreten Fall als Recht und Unrecht betrachtet wird.

Was gefällt Ihnen an Kunst?

An der Kunst gefällt mir die Erfahrung von Schönheit beim Betrachten eines Kunstwerkes. Kunst spricht mich auf einer ästhetischen Ebene an und ich kann sie beim Betrachten geniessen. Zusätzlich gefällt mir die Unfassbarkeit der Kunst. Sie ist alles und nichts und kann zu wunderbaren Streitereien Anlass geben.

Gibt es für Sie Parallelen zwischen den beiden Sphären?

Wie erwähnt ist es bezüglich der Denkweise etwas ganz Anderes. Als Jurist hat man seine Voraussetzungen, die man durchprüft und danach ist eine Rechtsfolge gegeben oder nicht. Als Künstler schafft man ein Kunstwerk nicht durch das Abarbeiten von Voraussetzungen.

BEI BEIDEM WEISS MAN NICHT GENAU, MIT WAS MAN ES ZU TUN HAT

Wenn es eine Parallele gibt, ist sie auf einer sehr hohen Ebene angelegt; bei beidem weiss man nicht genau, mit was man es zu tun hat. Sowohl der Begriff des Rechts als auch der Begriff der Kunst sind schwierig zu fassen.

Wie kombinieren Sie Kunst und Recht in Ihrer beruflichen Tätigkeit?

Kunst ist der Sachverhalt und was ich mache ist Recht. Folglich kombiniert es sich ganz automatisch, weil der Sachverhalt einer rechtlichen Beurteilung bedarf. Die Schwierigkeit liegt darin, dass die Sachverhalte zu einem finden, dass man also Mandate aus dem Kunstbereich erhält.



Wolfgang Betracchi (ehem. Campendonk zugeschrieben): "Rotes Bild mit Pferden." ehem. datiert 1914 (Fälschung), Öl auf Leinwand.

Veranstaltungshinweis:

Dr. Florian Schmidt-Gabain ist Mitorganisator der Ringvorlesung zum Thema:

„Kunst und Literatur vor Gericht“

Wo: Universität Zürich

Wann: Herbstsemester 2018,
ab 20. September
jeden Donnerstagabend

Das Programm wird in Kürze unter www.uzh.ch/ringvorlesungen abrufbar sein.

Die kunsthistorischen Aspekte sind also zweitrangig?

Nein. Sie können und müssen eingebracht werden, aber nur wenn es juristisch geboten ist; zum Beispiel bei einem Fall, wo es zu klären gilt, ob das Kunstwerk authentisch ist. Die Frage, ob ein Kunstwerk authentisch ist, spielt aus rechtlicher Sicht eine eminente Rolle. Geklärt wird sie auf der Sachverhaltsebene, also etwa durch kunsthistorische Expertisen.

DIE FRAGE, OB EIN KUNSTWERK AUTHENTISCH IST, SPIELT AUS RECHTLICHER SICHT EINE EMI- NENTE ROLLE

Kunsthistorisches Wissen ist also nicht unnötig oder unwichtig, aber es muss immer über einen juristischen Kanal ins Recht eingeführt werden.



Juristische Praktika bei Schellenberg Wittmer

Die ganze Welt des Wirtschaftsrechts

Einladung zu einem Ausflug in die anwaltliche Praxis in einer der grössten Wirtschaftskanzleien der Schweiz! Bewerben Sie sich für ein Studierenden-Praktikum an unseren Standorten in Zürich oder Genf. Ausführliche Informationen unter www.swlegal.ch/students

TOP LAW FIRM 2018
BILANZ & LE TEMPS
BILANZ & LE TEMPS
TOP LAW FIRM 2018
STATISTA

Schellenberg Wittmer AG ist eine der führenden Wirtschaftsanwaltskanzleien der Schweiz. Über 140 spezialisierte Juristinnen und Juristen in Zürich und Genf beraten in- und ausländische Klienten umfassend im gesamten Wirtschaftsrecht.



Touristen vor Leonardo da Vincis "Mona Lisa" im Musée du Louvre, Paris, Frankreich.

Welche Rolle spielt das Recht im Bereich der Kunst?

Eine grosse Rolle, auch wenn das nicht immer alle einsehen. Der Kunstmarkt ist ein Markt wie alle anderen. Es gibt Transaktionen zwischen den Teilnehmern des Kunstmarktes, die rechtlich geregelt sind. Man hört zwar oft, der Kunstmarkt sei nicht reguliert. Doch das ist nicht zutreffend. Er ist in einem anderen Sinn reguliert als der Bank- oder Versicherungsmarkt. Die Haupttransaktion des Kunstmarkts – der Kaufvertrag – ist selbstverständlich durch das Kaufvertragsrecht reguliert. Es gibt rechtliche Regelungen zu allen im Kunstmarkt stattfindenden Transaktionen. Es gibt sogar Regeln zu Interessenkonflikten, z.B. im Agentur- oder Mäkeleirecht. Auch kunstrechtliche Spezialgesetze gibt es, z.B. das Kulturgüterschutzgesetz (KGTG). Es gibt einfach keinen uferlosen regulatorischen Überbau, wie bspw. bei Banken. Als Kunsthändler oder Auktionshaus benötigt man keine Bewilligung und auch der Insiderhandel ist nicht geregelt. Der Kunstmarkt ist aber kein rechtsfreier Raum.

Sie haben sich in letzter Zeit gegen einige Artikel des Entwurfs der neuen Urheberrechtsrevision, insbesondere den Lichtbildschutz, ausgesprochen. In der NZZ vom 1.2.18 führten Sie mögliche Auswirkungen auf Kunst als Gemeingut an.

Damit Kunst existiert, muss man sie betrachten können. Wenn niemand weiss, dass es ein Kunstwerk gibt, existiert es eigentlich nicht. Die Möglichkeit über Kunst zu kommunizieren, ist heute zu einem grossen Teil auf Fotografien der Kunst angewiesen. Natürlich kann man ins Museum oder in die Galerie gehen, aber die Abbildung ist die häufigste Form, über

Kunst zu kommunizieren und die häufigste Art der Abbildung ist die Fotografie. Wenn man nicht nur der abgebildeten Kunst ein Urheberrecht gibt, sondern auch dem abbildenden Medium der Fotografie, erhöht man die Hürde für die Kommunikation über das Kunstwerk. Es ist dann egal, ob die Schutzfrist des Kunstwerkes abgelaufen ist, solange die Schutzfrist für die Fotografie noch nicht abgelaufen ist. Man kreierte auf indirektem Wege die Perpetuierung des Schutzes des Kunstwerkes, was nicht die Idee des Urheberrechts ist.

DAMIT KUNST EXISTIERT, MUSS MAN SIE BETRACHTEN KÖNNEN

Kunstwerke sollen nach Ablauf der Schutzfrist zum Gemeingut werden, was einschliesst, dass man frei darüber kommunizieren können muss. Ich meine, die freie Kommunikation würde durch den quasi grenzenlosen Lichtbildschutz unterdrückt.

Sind Sie in diesem Bereich auch beruflich tätig?

Ich arbeite teilweise für Museen oder Sammler, und diese haben ein Interesse daran, dass Fotografien nicht geschützt sind, weil es ihr Leben erschweren würde. Gerade bei Museen würde der Alltag mühsamer werden, wenn sie nun plötzlich auch den Fotografenrechten nachrennen müssten. Ich arbeite wie gesagt manchmal für solche Klientenschaft und darum ist diese Äusserung vielleicht auch nicht ganz wertungs- oder interessensfrei, aber sie entspricht meiner persönlichen Meinung. Darum habe ich sie auch prominent in der NZZ platziert.



Amerikanische Besatzungssoldaten bewachen die Lager des zentralen "Collecting Point" für Raubkunst im Zweiten Weltkrieg in München.

Natürlich ist eines der Dauerthemen im Bereich Kunstrecht die Restitution von Kunstwerken. Sie haben vorgeschlagen, ein internationales Register zu schaffen, in dem Kunstwerke unbekannter Herkunft eingetragen werden können. Würde innert 30 Jahren kein Eigentum an ihnen glaubhaft gemacht, hätte dies zur Folge, dass sie frei handelbar würden. Können Sie dies etwas näher ausführen?

Ausgangspunkt dieses Vorschlags ist, dass zahlreiche Kunstwerke existieren, zu denen ihre Besitzer keinerlei Hintergrundinformationen besitzen und für die auch mit aufwendigen Recherchen keine solchen beschafft werden können. Gerade bei Erbschaften tauchen Kunstwerke dieser Art oft auf. Aufgrund der heutigen Sensibilität in Sachen Provenienz ist es möglich, dass solche Werke unverkäuflich, ja sogar unausstellbar sind. Um diese Werke von ihrem Makel der Provenienzlosigkeit zu befreien, habe ich die Schaffung eines öffentlichen Registers vorgeschlagen, in dem die provenienzlosen Kunstwerke eingetragen werden können. Meldet sich innerhalb von 30 Jahren niemand, der behauptet, Eigentümer zu sein, soll das eingetragene Werk wieder handelbar werden. So kann man auch verhindern, dass diese Objekte in den Schwarzmarkt abgleiten.

Denken Sie, dass die Provenienzsensibilität einen Beigeschmack von Angst vor den Konsequenzen enthält?

Ja, sicher ist diese Angst dabei, aber ich würde die neue Provenienzsensibilität nicht nur auf das zurückführen. Man bewertet die unbekanntes Herkunft eines Kunstwerkes heute anders. Früher hat man jenseits vom Recht kein Problem in der Provenienzlosigkeit erkannt und heute rückt eine neue Generation

nach, die es per se als wünschenswert erachtet, dass ein Kunstwerk eine bekannte Herkunftsgeschichte aufweist.

MAN BEWERTET DIE UNBEKANNTE HERKUNFT EINES KUNSTWERKES HEUTE ANDERS

Die Provenienz bekommt somit sowohl einen finanziellen als auch ideellen Wert.

Hat diese Entwicklung auch politische Konsequenzen?

Emmanuel Macron versucht momentan sehr forsch, die Voraussetzungen zur Restitution von afrikanischen Kunstwerken nach Afrika zu schaffen. Bis vor kurzem hätte niemand solch eine Entwicklung für möglich gehalten. Wir reden hier von hunderttausenden Werken, die aus französischen Museen zurück nach Afrika geschafft werden sollen. Hier ist ein Moralwandel festzustellen.

Ist diese Moral im Kunstbereich für Sie vergleichbar mit der Moral des Rechts?

Die Moral des Rechts finde ich einen schwierigen Begriff. Ich würde dem Recht, zum Glück, Amoralität unterstellen. Das Recht operiert in den meisten Fällen nach einem Konditionalmodus. Das heisst, es gibt gewisse Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, und wenn diese erfüllt sind, ist – z.B. im Kulturgüterschutzrecht – der Verkauf eines Kunstwerkes erlaubt und sonst nicht.

Über die Konsequenzen, die es nach sich zieht, dass man einen Verkauf erlaubt oder untersagt, macht sich das Recht keine Gedanken. Das ist die Aufgabe der Politik.

ICH WÜRDTE DEM RECHT, ZUM GLÜCK, AMORALITÄT UNTER- STELLEN

Das Recht trifft seine Entscheidung unabhängig von den erzeugten Konsequenzen des Entscheids. Das meine ich mit Amoralität. Es ist dem Recht als System egal, ob die Entscheidung als gut oder schlecht wahrgenommen wird. Es trifft eine Entscheidung.

Ich möchte nun das Thema wechseln: Welche Tipps haben Sie für angehende Juristen, die im Bereich Kunst und Recht tätig sein möchten?

Man sollte sich genuin für Kunst interessieren, aber wichtiger ist noch, dass man sich auch genuin fürs Recht, vor allem fürs Privatrecht, interessiert. Wenn man Kunstrecht macht, macht man Recht und nicht Kunst. Man bleibt Jurist und die Denkweise bleibt juristisch. Man darf nicht meinen, dass die fehlende Kreativität des Rechts – ein Topos mit dem ich nicht einverstanden bin, aber den man immer wieder hört – durch die Verbindung mit dem Kunstbereich korrigiert werden kann. Kunstrechtler machen keine Kunst, sondern Recht. Wichtig für eine Karriere im Kunstrecht ist sicher auch, dass man Publikationen vorweisen kann, an Kunstveranstaltungen teilnimmt, Kongresse besucht. Und man muss geduldig sein. Es wird Jahre dauern, bis regelmässig Kunstsachverhalte an einen herangetragen werden.



links: Senoufo Volk: "Afrikanische Maske (Kpelie)." Musée de Grenoble, Grenoble, Frankreich.



rechts: Dan Volk: "Afrikanische Skulptur eines Mannes." Musée du quai Branly, Paris, Frankreich.

Und noch eine letzte Frage: Wussten Sie von Anfang an in Ihrem Studium, dass Sie diese Richtung interessieren würde?

Nein, das würde ich nicht sagen. Begonnen hat meine Kunstrechtskarriere mit einem Seminar zum Kunstrecht. Ich habe die Ausschreibung gesehen und gedacht, das könnte etwas für mich sein, da ich auch über kunstgeschichtliches Wissen verfüge. Das war meine erste Erfahrung mit Kunstrecht. Auch wenn ich anschliessend eine Dissertation geschrieben habe, die überhaupt nichts mit Kunstrecht zu tun hatte, liess mich die Kunstrechtswelt nicht mehr los.

Weitere Informationen für Interessierte:

Botschaft zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes sowie zur Genehmigung zweier Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und deren Umsetzung vom 22. November 2017, BBl 17.069.

„Die Schweiz braucht keinen irrlichternden Lichtbildschutz“, Gastkommentar, in: NZZ vom 1. Februar 2018.

„Ein Trojanisches Pferd im Entwurf für ein neues Urheberrechtsgesetz“, in: Jusletter vom 12. März 2018.

„Sachlichkeit für den Fall Curt Glaser, Im Streit um die Restitution von 120 Werken des Kunstmuseums Basel ist eine rationalere Diskussion angezeigt“, in: Basler Zeitung vom 18. Januar 2018.

„Was geschieht mit Kunst, deren Herkunft sich nicht klären lässt?“, in: NZZ vom 4. November 2017.

Deloitte.



Break the status quo

Nextland is not a place, it's a way of thinking.
We challenge conventions. We always look at things
from every angle. We allow ourselves to think big.
Welcome to Nextland.

Dalla Legge all'Arte, dall'Arte alla Legge Vom Recht zur Kunst, von Kunst zum Recht

La mia esperienza da avvocato nell'Executive Master in Art Market Studies (EMAMS) - Meine Anwaltserfahrung im EMAMS

Adriano Alessio Sala

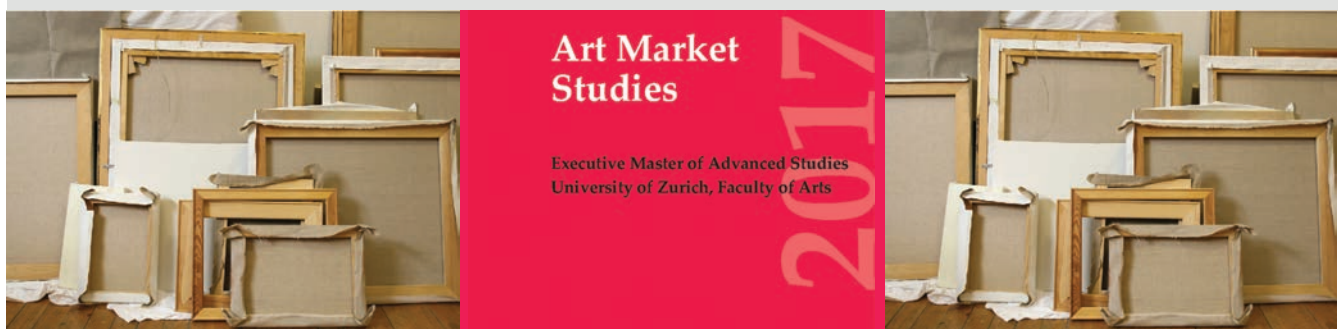


"Non avevo prerequisiti di storia dell'arte ma un giorno, casualmente, dopo aver visitato una fiera d'arte contemporanea ed aver acquistato la mia prima opera d'arte, mi arrivò una mail dall'Università di Zurigo in cui veniva presentato un Master sul mercato dell'arte. Mi sono domandato: perché no? Perché non ampliare le mie conoscenze e rinforzare la mia clientela?"

In fondo già lavoravo con due collezionisti e, dopo quasi 15 anni dalla fine degli studi, ho deciso di affrontare questa sfida."

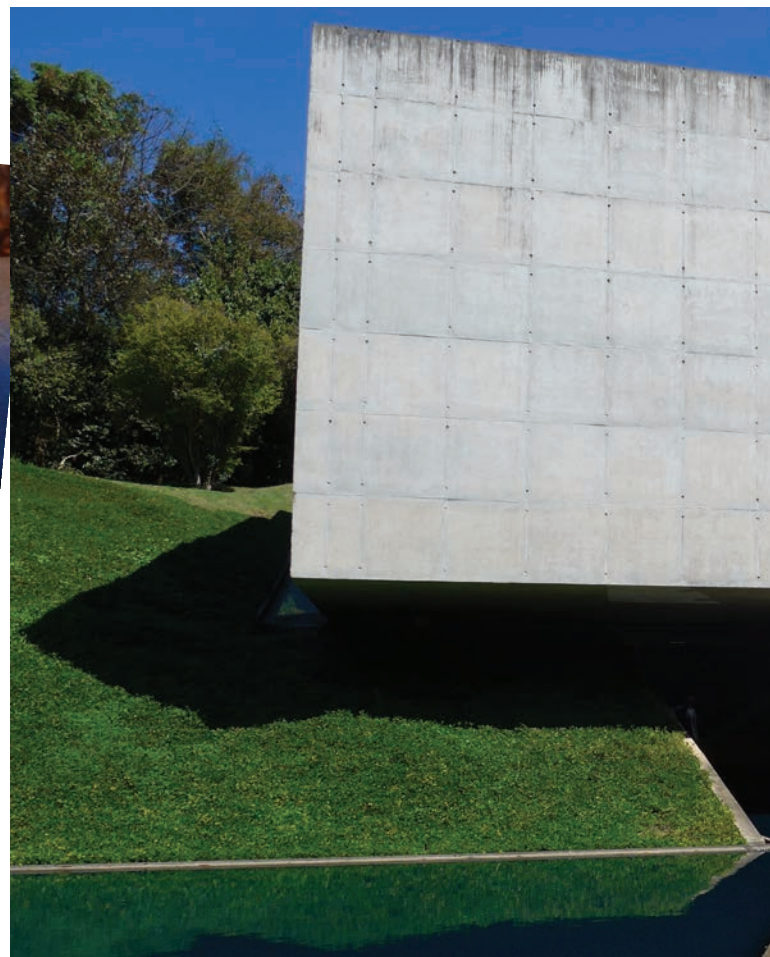
"Ich hatte keine kunsthistorischen Vorbildung, aber eines Tages, nach dem Besuch einer Messe für zeitgenössische Kunst und nachdem ich mein erstes Kunstwerk erworben hatte, erhielt ich ein Schreiben der Universität Zürich, in dem ein Master Lehrgang „Art Market Studies“ präsentiert wurde. Ich habe mich gefragt: warum nicht? Warum nicht mein Wissen und meine Klientenschaft erweitern?"

Schliesslich arbeitete ich bereits mit zwei Kunstsammlern zusammen, ich habe mich ca. 15 Jahre nach meinem Jusstudium dazu entschlossen, diese Herausforderung zu suchen."





Workshop "Japanese Prints".



Ausflug ins Inhotim Institut (Museum für Gegenwartskunst) in Brumadinho, Brasilien.

Executive Master in Art Market Studies

Non mi dilungherò nel descrivere il programma del Master, visto che è facilmente reperibile nei siti che ho segnalato nelle fonti bibliografiche, ma passerò subito ad esporvi, in poche righe, la mia esperienza nell'Executive Master in Art Market Studies (EMAMS).

Integrativo e interdisciplinare

Innanzitutto mi ha fornito le competenze professionali e innovative necessarie per conoscere ed affrontare le sfide del mercato dell'arte di oggi, il quale di per sé promuove il pensiero imprenditoriale ed è sostenuto da un approccio etico. Ho potuto beneficiare dell'eccezionale rete svizzera e sovranazionale di istituti di ricerca, tramite la conoscenza di specialisti del settore e di professionisti. Il Master è inoltre degno di nota poiché il personale docente del programma comprende studiosi ed esperti internazionali interni al mercato dell'arte, che riescono così a portare istruzioni sistematiche e una vasta gamma di conoscenze ed esperienze esclusive. Infatti la proposta universitaria è integrativa ed interdisciplinare e copre tre aree fondamentali: la storia dell'arte e della conoscenza, il diritto nell'arte e la sua etica, la valutazione e la gestione delle opere.

Laurea in giurisprudenza

Pur non avendo una formazione specifica in storia dell'arte e arrivando da una laurea in giurisprudenza, l'esperienza nel Master è stata senz'altro positiva. Da una parte, ho approfondito gli aspetti giuridici delle transazioni internazionali, gli aspetti fiscali e gli aspetti assicurativi relativi al commercio di opere d'arte; viene approfondito altresì il concetto di diligenza necessaria che i vari operatori del settore devono mostrare al fine di poter adempiere correttamente ai propri obblighi.

"Connoisseurship"

Oltre ai miei consigli e ai dati di fatto sull'utilità dell'EMAMS, per concludere questo articolo vi racconterò un aneddoto che mi ha colpito e divertito allo stesso tempo durante i corsi che ho frequentato.

Un giorno la classe era piena di quadri e cominciammo la giornata con una lezione introduttiva sulla "connoisseurship". Si formarono dei gruppi e a ciascun gruppo fu attribuita e consegnata un'opera. Si trattava di un paesaggio raffigurante un alpeggio. Nessuna idea di cosa fosse, di chi fosse l'opera o di quanto potesse valere. Tuttavia, con il tempo, lo studio e le ricerche, ora mi è possibile per lo meno individuare di cosa si tratti e stabilire cosa sia necessario per individuare ed identificare correttamente l'opera.

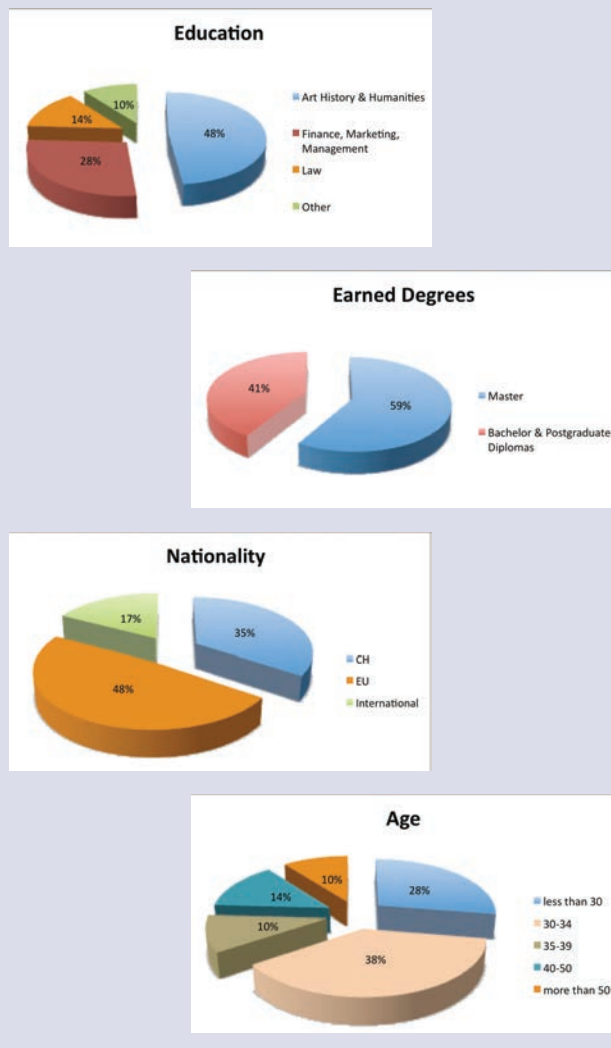


Gesprächsrunde mit den Studenten.

Approfondimenti sul mercato dell'arte mondiale

Un altro aspetto fondamentale dell'EMAMS sono le gite sul campo, importantissime e formative, organizzate per fiere d'arte, gallerie e biennali, in modo da conoscere ed instaurare rapporti con gli addetti ai lavori. Il motivo principale per cui continuiamo anche dopo la laurea, con l'associazione alumni dell'EMAMS Circle, ad organizzare viaggi artistici, è quello di continuare alcune delle esperienze più emozionanti che abbiamo avuto durante il corso di studi. Vi racconto quest'ultimo episodio. Nel 2016 abbiamo organizzato due viaggi d'arte, a Colonia e Torino, in occasione delle rispettive fiere d'arte. Il più memorabile è stato in quest'ultima città; infatti in soli due giorni, siamo riusciti a visitare "The Others", la prima fiera d'arte italiana focalizzata sull'arte emergente internazionale, lo studio di uno dei più importanti e talentuosi artisti italiani degli anni '90, Pierluigi Pusole, dove siamo stati accolti calorosamente e dove l'artista ci ha presentato la sua ultima serie di opere su carta. "Artissima", la più bella fiera d'arte contemporanea in Italia, visitata grazie ad una guida speciale e, dopo la fiera, per la notte bianca dell'arte, avevamo ancora abbastanza energia per visitare due delle gallerie più alla moda di Torino: la Galleria Mazzoleni e la Franco Noero Gallery. Per non farsi mancare nulla, per la nostra cena, abbiamo selezionato un elegante ristorante in centro, dove i nostri ristoratori ci hanno deliziato con il tartufo bianco. Un viaggio assolutamente indimenticabile e realmente educativo.

Students Profiles 2015-2017



Executive Master in Art Market Studies

Ich will nicht näher auf die Beschreibung des Masterprogrammes eingehen, da eine solche leicht auf den Webseiten, die ich angegeben habe, auffindbar ist. Ich werde Ihnen aber in wenigen Zeilen meine Erfahrungen im EMAMS erläutern.

Integrativ und interdisziplinär

Vor allem hat mir der EMAMS die fachlichen und für mich neuen Fähigkeiten vermittelt, die notwendig sind, um die Herausforderungen des heutigen Kunstmarktes zu erkennen und zu meistern. Dieser fördert eigenes unternehmerisches Denken und wird von einem ethischen Ansatz getragen. Ich konnte vom aussergewöhnlichen schweizerischen und supranationalen Netzwerk der Forschungsinstitute profitieren, das professionelles Fachwissen vermittelt. Bemerkenswert am Masterprogramm ist, dass die Dozenten des Programmes als ausgewiesene Kenner und Experten des internationalen Kunstmarktes in der Lage sind, systematische Anweisungen und eine breite Palette von speziellem Wissen und Erfahrung zu vermitteln. Das Angebot der Universität ist integrativ, interdisziplinär und umfasst drei grundlegende Bereiche: die Geschichte und Kenntnis der Kunst, das Kunstrecht und seine Ethik, die Bewertung und der Handel mit Kunstwerken.

Spezialgebiet der Jurisprudenz

Ohne über eine Ausbildung in Kunstgeschichte zu verfügen und so einen Abschluss in diesem Spezialgebiet der Jurisprudenz erreicht zu haben, war die Erfahrung in diesem Masterprogramm für mich klar positiv: einerseits habe ich meine Kenntnisse in den juristischen Bereichen von internationalen Transaktionen, steuerrechtlichen und versicherungstechnischen Aspekten bezüglich des Kunsthandels vertieft; ebenfalls konnte ich meine Kenntnisse über die Sorgfaltspflichten vertiefen, welche die verschiedenen Akteure in diesem Markt beachten müssen, um den speziellen Verpflichtungen nachzukommen.



Kunstmesse "The Others" in Turin.

"Connoisseurship"

Abschliessend zu meinem Artikel möchte ich Euch eine Anekdote aus der Kurszeit erzählen, die mich berührt und gleichzeitig amüsiert hat.

Eines Tages war der Seminarraum voller Bilder und wir begannen den Tag mit einer Einführungslektion über „Connoisseurship“. Wir bildeten Gruppen und jeder Gruppe wurde ein Werk zugewiesen. Bei unserem handelte es sich um ein Landschaftsbild einer Alm.

Damals hatten wir keine Ahnung, um was es sich handeln könnte, wer das Werk geschaffen hatte oder was es wert war. Jetzt nach dem Studium und Berufserfahrung ist es mir möglich, mindestens zu erkennen, um was es sich handeln könnte und welche Nachforschungen zur korrekten Identifizierung des Werkes führen können.

Einblicke in den Kunstmarkt weltweit

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des EMAMS sind die Exkursionen, um mit Mitarbeitern von Kunstmesen, Galerien und Biennalen persönliche Kontakte zu knüpfen und zu pflegen. Die primäre Motivation, um auch nach dem Diplom

Executive Master in Art Market Studies

Executive Master / Master of Advanced Studies
65 ECTS points

The Executive Master course of studies takes place over two years (four semesters) and contains

- all mandatory modules (47 ECTS points, incl. three written assignments, four exams, one team project),
- minimum two study trips (one or two ECTS points per study trip according to, and
- the Master Thesis (15 ECTS points).

Für weitere Informationen:

<http://www.emams.uzh.ch>
<http://www.emams.uzh.ch/en/emamscircle.html>

in der Alumni-Verbindung EMAMS-Circle zu verbleiben, ist das Organisieren von Kunstreisen und das Weiterführen von spannenden Erfahrungen, die wir während des Studienganges erleben durften. Ich möchte Euch diese letzte Episode erzählen:

Nun möchte ich Euch über zwei Kunstreisen nach Köln und Turin im Zusammenhang mit den dortigen Kunstmessen 2016 berichten. Besonders erinnerungswürdig war die Reise nach Turin. In den zwei Tagen konnten wir unter anderem „The Others“ besuchen, die erste italienische Kunstmesse zur neuesten internationalen Kunst. Ebenso hat uns das Studio eines der wichtigsten und talentiertesten italienischen Künstler der 90-iger Jahre, Pierluigi Pusole, herzlich begrüsst und der Künstler hat uns seine neuesten Serien (auf Papier) gezeigt. Auch konnten wir die „Artissima“, die schönste Kunstmesse für zeitgenössische Kunst in Italien, dank einer Spezialführung besuchen. Nach dieser Messe hatten wir erfreulicherweise noch genügend Energie, um während der „Notta Bianca dell'arte“ (lange Nächte der Museen) zwei der bekanntesten Turiner Kunstgalerien zu besuchen: die Galleria Mazzoleni und Galleria Franco Noero.

Damit wir auch ein kulinarisches Highlight erleben konnten, suchten wir im Zentrum ein elegantes Restaurant aus, in dem uns unsere Gastgeber mit weissen Trüffeln verwöhnten. Eine absolut unvergessliche und lehrreiche Reise.



Kunstmesse "Artissima" in Turin.



Pierluigi Pusole in seinem Studio.

Make a difference!



FACHVEREIN JUS

Möchtest Du Dich an spannenden Projekten beteiligen oder diese von Grund auf selbst organisieren?
Suchst Du nach gleichgesinnten Mitstudenten und einem Ausgleich zum Studium?

Dann werde Mitglied im Fachverein Jus!*

Wir freuen uns auf Dich und Deine Ideen!

*Schicke uns einfach eine E-Mail an contact@fvjus.ch oder besuche eine unserer zahlreichen Veranstaltungen



Das Rechtswissenschaftliche Institut (RWI), Universität Zürich, Schweiz.

Qualitätsbewusst –
Lösungsorientiert

Authentisch

Partner-
schaftlich

Effizient

Innovativ aus
Erfahrung

Den Überblick
während

NIEDERER KRAFT & FREY

Niederer Kraft & Frey leads excellence and innovation in Swiss law. Named 2017 European Law Firm of the Year and Swiss Law Firm of the Year for 2016 and 2017, we always look to the future. That means you.

Join our conversation at
www.your-nkf.ch

YOUR
NKF

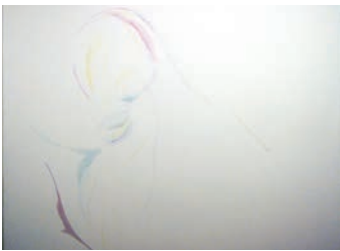


Eine Kunstführung durch das RWI

Kunst in unserem juristischen Studienalltag

Eva Meyer

Als Jus-Studenten ist das Rechtswissenschaftliche Institut Dreh- und Angelpunkt unseres Studienalltags. Es herrscht im RWI stets ein emsiges Hin und Her von Studenten, die mit Gesetzestexten beladen den Weg zu ihren Vorlesungen, ihren Kästchen, der Bibliothek oder den Lehrstühlen suchen. Während der Vorlesungspausen wird im Gang rege diskutiert oder in der Cafeteria ein weiterer Kaffee organisiert. In diesem stressigen Umfeld geht die Zeit zur Betrachtung der Kunstwerke an den Wänden unter. Sind Euch die Werke überhaupt aufgefallen? Wie viele sind Euch in Erinnerung geblieben?



Kunstführung durch das RWI

Neben dieser journalistischen Kunstführung bieten wir im HS18 für alle Interessierten eine tatsächliche Kunstführung durch das RWI an.



Meldet Euch bis am 20. September unter njus@fvjus.ch an!





Urs Leuenberger: "Entscheidender Schritt (I)." 1988, Öl auf Leinwand, Kunstsammlung Kanton Zürich, Inventarnr. 13565.



Urs Leuenberger: "Entscheidender Schritt (II)." 1988, Öl auf Leinwand, Kunstsammlung Kanton Zürich, Inventarnr. 13566.

"Entscheidender Schritt", Urs Leuenberger

Urs Leuenberger lebte von 1957 bis 1988. Über sein Leben und sein künstlerisches Schaffen ist nichts genaues bekannt. In der Kunst ist dies ein häufiges Phänomen, da Werke oft erst nach dem Tod des Künstlers gefunden werden und vorher mehrfach den Besitzer gewechselt haben.

Technik

Urs Leuenberger benutzte für seine Serie „Entscheidender Schritt“ die klassische Königsdisziplin der Kunst, Öl auf Leinwand. Bei dieser Technik wird Öl als Bindungsmittel für die Pigmente benutzt. Trotz der sehr langsamen Trocknung besitzt Ölfarbe eine unübertroffene Haltbarkeit und Farbbrillanz. Zur Steigerung der Wirkung der Farben wird die Lein-

wand oft mit der Komplementärfarbe der Hauptfarbe im Werk grundiert. Die Ölfarbe setzte sich vor allem aufgrund ihrer guten maltechnischen Eigenschaften durch. Die langsame Trocknung zwingt den Künstler bedacht vorzugehen, da Schichten nicht einfach aufeinander gemalt werden können.



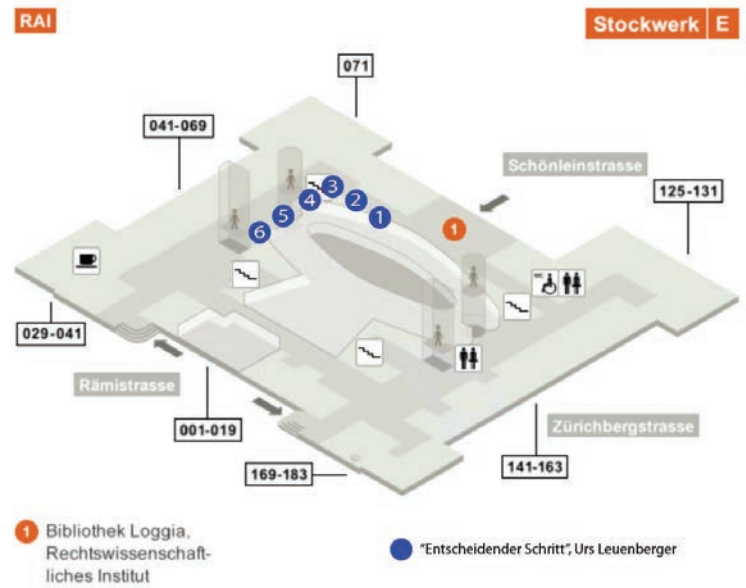
Urs Leuenberger: "Entscheidender Schritt (III)." 1988, Öl auf Leinwand, Kunstsammlung Kanton Zürich, Inventarnr. 13567.



Urs Leuenberger: "Entscheidender Schritt (IV)." 1988, Öl auf Leinwand, Kunstsammlung Kanton Zürich, Inventarnr. 13568.



Urs Leuenberger: "Entscheidender Schritt (V)." 1988, Öl auf Leinwand, Kunstsammlung Kanton Zürich, Inventarnr. 13569.



Werkserie "Entscheidender Schritt"

Die Werkserie „Entscheidender Schritt“ scheint eine Entwicklung darzustellen. Im ersten Werk, wo das Blau und das Weiss hervorstechen, vermittelt diese Farbkombination den Eindruck eines Wolkenmeeres am Himmel über den Bergen. Im zweiten Werk scheinen aus den Wolken zwei Figuren zu entstehen, die deutlich aus dem Nebel ins Licht treten. Auch hier wählte der Künstler vorwiegend Blau und Weiss. Im nächsten Bild verwendete Leuenberger plötzlich warme Erdtöne wie Orange und Rosa. Die Kombination dieser Farben mit den gerundeten Farbflächen erinnert stark an einen Vogelschwarm, der mühelos durch die Wolken schwebt. Die Erdtöne deuten jedoch eine Annäherung an den Boden an. Das vierte Werk kombiniert alle vorhergehenden Aspekte der Serie. Wir sehen die Berge, die Wolken und den Himmel, der von weissen Vögeln belebt wird. In der Mitte des Bildes befindet sich eine orange-braune Kugel, vermutlich die Sonne. Im darüberliegenden Spitz des Berges ist möglicherweise der Kopf eines Menschen angedeutet. Im nächsten Ölgemälde überwiegt erneut das Blau. Trotzdem sind in der unteren Hälfte des Werks mit Erdtönen gemalte Formen ersichtlich. Am linken Rand kann man noch die Andeutung eines Vogels ausmachen. Die vorher klar geregelten Formen und Farbverläufe scheinen hier, wie stets vor der Entstehung von Neuem, in Chaos verfallen zu sein. Das letzte Bild in Leuenbergers Serie „Entscheidender Schritt“ ist mit Abstand das farbenfroheste und auffälligste. Nachdem alle vorhergehenden Werke bzw. Schritte vollbracht worden sind, kann nun eine Menschenfigur den Schritt aus dem Chaos in die Welt wagen. Das Blau wurde hier nur im unteren linken Eck verwendet, während der Rest des Bildes von warmen Erdfarben dominiert wird. Das schillernde Gelb bringt Licht in die Szene, aus dem ein Mensch deutlich hervorscheidet. Die Figur ist nur durch verschiedene Farbflecken umrissen und schreitet aus dem vorgehenden Chaos durch das Licht in die Welt.



Urs Leuenberger: "Entscheidender Schritt (VI)." 1988, Öl auf Leinwand, Kunstsammlung Kanton Zürich, Inventarnr. 13570.



Thomas Müllenbach: "Ohne Titel." 1981, Aquarell auf Baumwolle,
Kunstsammlung Kanton Zürich, Inventarnr. 8564 a.

"Ohne Titel", Thomas Müllenbach

Thomas Müllenbach (*1949) zog 1972 aufgrund seines Interesses an den Alten Meistern nach Zürich. Er unterbrach dafür sein Studium in Malerei und Bildhauerei an der Kunstakademie in Karlsruhe. In Zürich begann er eine Ausbildung zum Restaurator im Schweizerischen Institut für Kunstwissenschaft. Durch den Erhalt des kantonalen Stipendiums 1979 erhielt er die Möglichkeit, ein Jahr in New York zu arbeiten, wo er sich vom Umfeld der anregenden Szene in Umbruchstimmung inspirieren liess. Thomas Müllenbach engagierte sich stets für die Kunst. So hatte er von 1982-1988 einen Vorstandssitz des Zürcher Kunsthause. Die fehlende Flexibilität dieser Institution motivierte ihn, sich für die Gründung der Kunsthalle Zürich einzusetzen. Nach deren Gründung übernahm Müllenbach das Vizepräsidium des Vorstandes. Sein öffentliches Engagement setzte er mit seinem Lehrauftrag der Schule für Gestaltung, den er seit 1989 innehat, fort. Die stetige Auseinandersetzung mit dem Künstlernachwuchs erlaubte ihm, seine eigene Kunst stets zu hinterfragen, seine Ideen zu formulieren und kritisch zu analysieren. In frühen Jahren ging er von grossformatigen Landschaften zu abstrakten Werken über, in die er später Gegenstände in der Art von „Stillleben“ einbezogen hat. Sein Interesse konzentrierte sich jedoch auf die rein malerische Struktur und die Einbindung des Hintergrundes. Ab 1985 wendete er sich vor allem dem Aquarell als Ausdrucksmittel zu und entwickelte Zeichnen als eigenständiges Medium.

Technik

Bei seinen beiden Werken „Ohne Titel“ aus dem Jahre 1981 verwendete Thomas Müllenbach Aquarell. Es handelt sich um nicht-deckende Wasserfarben, bei denen feine Pigmente mit einem wasserlöslichen Bindemittel vermischt und mit Wasser

verdünnt werden. Als Malgrund dient i.d.R. Papier, wodurch der Malgrund durch die Aquarellfarben hindurch schimmert. Farbmischungen entstehen meist durch Übereinandermalen der Schichten. Die Entwicklung der Aquarellmalerei als eigenständige Kunstform entstand hauptsächlich durch die neue Papierfabrikation im 15. Jahrhundert. Müllenbach wählte statt Papier Baumwolle als Träger. Baumwolle weist andere Eigenschaften auf, da die Oberfläche sehr schwach saugend ist und eine Abstossungsreaktion der Farbe bewirkt. Auf der Leinwand fehlt die Kontrolle über die Farben, was durch den dickflüssigen Auftrag der Farbe leicht kompensiert werden kann. Auch das Malen in Schichten ist bei einer Leinwand nicht geeignet. Dennoch ist der spannende Farbenverlauf für abstrakte Malerei geeignet.

Werk "Ohne Titel"

Thomas Müllenbachs Kunstwerk „Ohne Titel (blau)“ ist typisch für seine frühe, abstrakte Malweise. Seine Wahl, das Werk mit Aquarell auf Baumwolle zu schaffen, zeugt von seiner Experimentierfreudigkeit. Das Bild zeigt eine abstrakte, tiefblaue Form, die aus dem weissen Hintergrund hervorsticht. Was dem Betrachter bleibt, ist der Ausdruck eines vibrierenden Farbraumes, der nur einen Ausschnitt darstellt. Das Weglassen des Wichtigen bzw. das Begrenzen des Ausschnitts bis zur Abstraktion offenbart uns das Unwichtige oder Unbedeutende, das seinerseits auf etwas anderes verweist. Der Betrachter wird auf einer reflexiven Ebene angesprochen, wo das Gewöhnliche und ihm Bekannte zum Fremden wird. Ganz deutlich sind die Linien der Pinselstriche nicht betont, sondern nur das Aneinanderstossen der Flächen. Die Übergänge zwischen Objekt und Hintergrund sind weich und erinnern an den verschwommenen Schatten eines jeden Objektes bei näherer Betrachtung.

„Robiei“, Bert (Albert) Schmidmeister

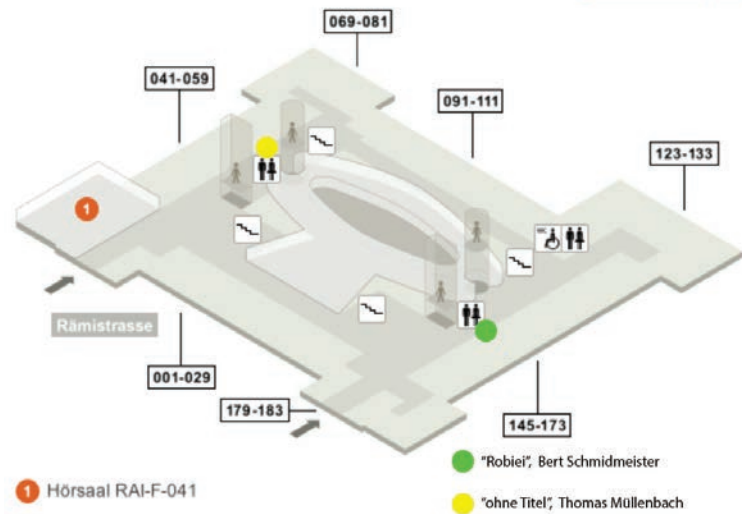
Bert Schmidmeister (1934-1993) war Maler, Zeichner und Theaterdekorateur. Ab 1953 lebte er als freischaffender Künstler in Zürich. Als Maler war Schmidmeister ein Autodidakt und schuf aus spontanem Antrieb. Ab 1965 arbeitete er als Dekorateur im Theater am Hechtplatz. Während der 60er Jahre verbrachte er oft Zeit im Maggial im Tessin.

Technik

Bert Schmidmeister verwendete für dieses Kunstwerk Acryl auf Leinwand. Acrylfarbe ist ein Farbmittel basierend auf Kunststoffdispersionen. Diese Farbe ist wasserlöslich, doch sobald sie getrocknet ist, wasserabweisend. Anders als Ölfarbe, hat Acrylfarbe eine kurze Trocknungszeit, die dem Künstler das Schichten der Farben erlaubt. Durch die Trocknung werden die Farben geringfügig dunkler. Zudem ist Acrylfarbe sehr versatil, da sie je nach Wassergehalt der Farbe Ähnlichkeiten mit Wasser-, Ölfarbe oder eigene Qualitäten aufweisen kann. Zusätzlich erlaubt sie eine grössere Vielfalt an Trägern bzw. Medien, auf denen man malen kann. Acrylfarbe wird oft als Alternative oder Ergänzung zu Ölfarbe verwendet. Mittels Modellierpasten und Strukturmitteln können Farbveränderungen und Lichteffekte wie bei Ölgemälden kreiert werden.

Werk "Robiei"

Bert Schmidmeisters Werk „Robiei“ ist, wie der Name vermuten lässt, eine Darstellung des Lago di Robiei, einem Stausee im Tessin. Das Motiv, hier der See, verdichtet sich im Gemälde zu seiner vehementen Form. Beim Betrachten des Werkes sieht



man sofort den Einfluss von Paul Klee auf Schmidmeisters Schaffen. Beide Künstler übertrugen die Landschaft in ein Rasterfeld, was zu einer Auflösung der Landschaft in farblicher Harmonie führt. Ziel war nicht die Nachahmung der Natur, sondern die Gestaltung analog zu den Formprinzipien der Natur. Durch die Abstraktion wird die Natur auf das Wesentliche reduziert. In diesem Werk ist die Abstraktion noch nicht vollendet, da der konkrete Gegenstandsbezug, der Lago di Robiei, noch erkennbar ist. Die bildliche Sprache beschränkt sich auf Formen und Farben, die expressive Werke kreiert und die Vorstellungskraft des Betrachters fordert.



Bert (Albert) Schmidmeister: "Robiei." Acryl auf Leinwand, Kunstsammlung Kanton Zürich, Inventarnr. 4212.



Heinrich Müller: "Die Familie." Tempera,
Kunstsammlung Kanton Zürich, Inventarnr. 1200_10.

"Die Familie", Heinrich Müller

Heinrich Müller (1903-1978) absolvierte eine Grafikerlehre an der Kunstgewerbeschule Zürich. Nachdem er einige Jahre in Deutschland verbracht hatte, war er von 1930 bis 1969 als Lehrer für Zeichnen, grafische Techniken und Maler an der Zürcher Schule, wo er seine Lehre abschloss. Er war Mitbegründer der Künstlervereinigung und zwischen 1943 und 1949 Präsident der Zürcher Sektion der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten. Sein künstlerisches Schaffen umfasste unter anderem Landschaften, Stillleben, Selbstbildnisse und Interieurs.

Technik

Das Werk ist in Tempera gemalt. Bei Tempera handelt es sich um eine Malfarbe, deren Pigmente in einem Bindemittel aus einer Wasser-Öl-Emulsion gelöst sind. Meistens wird die Farbe vom Künstler selbst hergestellt, da Tempera schnell verdirbt. Die Alterungsbeständigkeit und langsame Trocknung können als Vorteil betrachtet werden. Bei der Tempera-Malerei handelt es sich jedoch um eine handwerklich sehr schwer zu meisternde Technik, die grosses technisches Wissen und malerische Erfahrung erfordert.

Die Tempera-Malerei war im europäischen Mittelalter die bevorzugte Technik, oft mit Holz als Träger. Im Laufe des 15. Jahrhunderts wurde die Tempera durch die Ölmalerei auf Leinwand abgelöst. Nur in der traditionellen Ikonenmalerei wurde Tempera weiter vorzugsweise verwendet.

Werk "Die Familie"

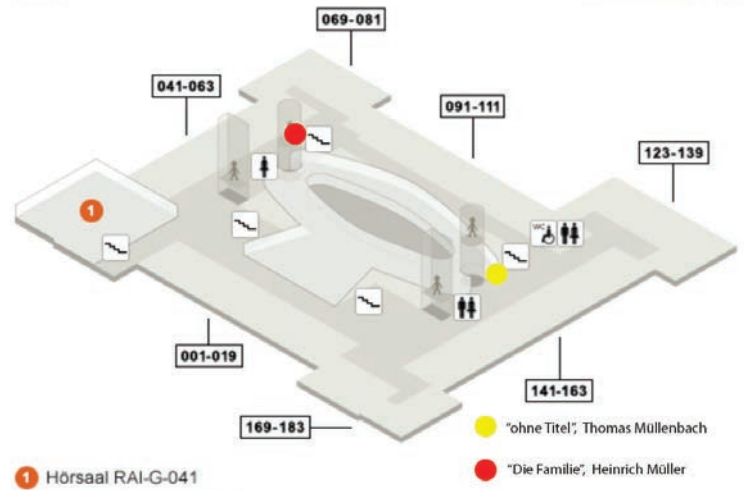
Bei Müllers Werk „Die Familie“ handelt es sich um ein Triptychon. Diese dreiteiligen Gemälde oder Reliefplatten bestehen aus einer Mitteltafel mit zwei meist schmälere Flügeln. Oft finden sich Scharniere zum Schliessen bzw. Aufklappen der Flügel. Diese Eigenschaft des Triptychons erlaubte vor allem die Benutzung für christliche Andachts- oder Altarbilder. Die Dreiteilung ermöglicht die Betonung bestimmter Figuren und Handlungen auf der Mitteltafel, während auf den Seitenflügeln oft Nebenfiguren dargestellt sind. Zusätzlich ist auch die Verknüpfung von zeitlich auseinanderliegenden Szenen miteinander möglich. Die Leserichtung ist meist von links nach rechts, wobei die drei Darstellungen verbunden werden. Im späten 19.-20. Jahrhundert erlebte die Triptychon-Malerei einen Aufschwung, als der Anwendungsbereich von religiösen auf säkulare Themen erweitert wurde.

Müllers Entscheidung, das Sujet einer Familie mit ursprünglich stark christlich konnotierten Techniken darzustellen, sorgt für ein Spannungsverhältnis im Bild. Die wichtige Rolle der Familie wird dadurch stark akzentuiert. Auf der Mitteltafel ist der Esstisch mit beiden Eltern, den zwei Kindern und dem Hund dargestellt. Als Zentrum des Familienlebens ist die Platzierung in der Mitte passend. Auf den Seitentafeln erhalten wir einen Einblick in die weiteren Räume der Familie. Während auf der linken Seite eine nackte Frau im Badezimmer steht und den Betrachter direkt anschaut, ist auf der rechten Tafel ein Junge in seinem Zimmer dargestellt, der in die Lektüre eines Buches vertieft ist. Durch die Seitentafeln erhalten wir einen tieferen Einblick in die geborgene Intimität einer Familie in ihren eigenen vier Wänden.

"Ohne Titel", Thomas Müllenbach

Werk "Ohne Titel"

Müllenbachs zweites Aquarellbild „Ohne Titel (grün)“ erinnert stark an das im Geschoss F. Auch hier schien ihn nicht der Gegenstand an sich, sondern die malerische Struktur und die Einbindung des Hintergrundes zu interessieren. Das tiefgrüne Objekt erinnert beinahe an einen umgekehrten Flaschenhals, der mit dem weissen Hintergrund interagiert. Die unscharfen Konturen erinnern den Betrachter an einen Schattenwurf und evozieren das Bedürfnis zu Erkennen, was dargestellt ist. Genau dieser Konflikt beim Betrachter, der versucht im Abstrakten das Wichtige bzw. Relevante zu erkennen, soll ihn dazu anspornen, das Nebensächliche und Unwichtige im Leben genauer zu betrachten. Das Bedeutsame oder Erhabene, das in der Kunst oft propagiert wird, ist stets nur ein Ausschnitt eines viel grösseren Zusammenhangs. Das Irrationale ist nicht ausserhalb des Lebens, sondern in der Materie selbst. Die ungewöhnliche Sicht des Künstlers hat einen ironischen Beigeschmack, der den Betrachter herausfordert. Müllenbachs Können, mit Aquarell auf Baumwolle Fragmente und durch Flächigkeit definierte Linien ein Kunstwerk zu schaffen, des-



1 Hörsaal RAI-G-041

sen Flächen inenanderwirken ohne die Härte einer klaren Linie darzustellen, ist auch auf sein Vorgehen zurückzuführen. Der Künstler integriert diesen weichen Schattenwurf in sein Malen in einem Zug, ohne nachzubessern oder anzuhalten. Thomas Müllenbachs Werke ziehen den Betrachter in ihren ausdrucksvollen Bann, der allein durch flächige Farben entsteht.



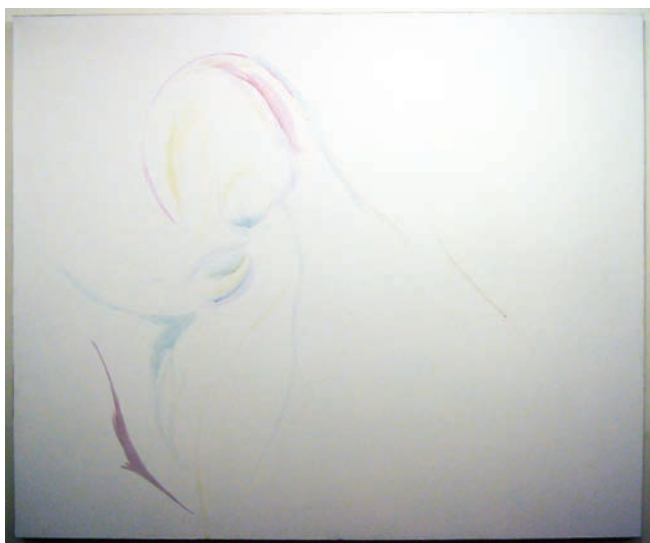
Thomas Müllenbach: "Ohne Titel." 1981, Aquarell auf Baumwolle,
Kunstsammlung Kanton Zürich, Inventarnr. 8563 a.

"Ohne Titel (VII)", Agatha Merk

Agatha Merk schuf in ihrer Jugend Kunst. Nach einer Ausbildung und beruflicher Tätigkeit im Bereich der Kunst und der Kunstvermittlung, ist sie nun als Psychologin tätig.

Werk "Ohne Titel (VII)"

Agatha Merks Werk „Ohne Titel (VII)“ ist beinahe komplett in Weiss gehalten. Statt grossflächige Farben zu verwenden, deuten einzelne, geschwungene hellfarbige Linien eine Figur an. Die starke Konnotation der weissen Fläche mit Reinheit, Unschuld und Licht, als den Beginn von etwas, zieht den Betrachter in seinen Bann. Offensichtlich vermischte Merk die Acrylfarben ausgiebig mit Wasser, da die farbigen Linien nur bei genauem Betrachten deutlich sichtbar werden. Die wenigen geschwungenen Linien in hellrosa, hellblau und gelb scheinen eine Figur anzudeuten. Obwohl die Figur nicht klar identifizierbar ist, legen die Farbwahl und die sichtbaren Formen eine eher weibliche Figur nah. Die Unklarheit bezüglich des Motives erlaubt dem Betrachter, sich ein eigenes Bild zu machen und das Werk so zu interpretieren, wie es sich ihm individuell offenbart. Die hellen Farben, kombiniert mit dem weiss gelassenen Hintergrund, vermitteln Offenheit und Hoffnung. Durch die fein aufgetragenen Pinselstriche wird der Betrachter eingeladen, näher ans Kunstwerk heranzutreten und sich in der grossformatigen Lichtleinwand zu verlieren.



Agatha Merk: "Ohne Titel (VII)." 1990, Acryl auf Leinwand, Kunstsammlung Kanton Zürich, Inventarnr. 12087.



Franz Anatol Wyss: "Ararat I." Mischtechnik, Kunstsammlung Kanton Zürich, Inventarnr. 6908.

"Ararat I", Franz Anatol Wyss

Franz Anatol Wyss (*1940) besuchte nach seiner Lehre als Flachmaler die Kunstgewerbeschule in Luzern. Zwischen 1965 und 1966 führte er an der Kunstgewerbeschule Zürich den Radierunterricht zur Hinwendung zur Druckgrafik. Er erhielt 1974 erstmals das Eidgenössische Kunststipendium. Früh entdeckte er seine Leidenschaft für die Druckgrafik und Radierungen, die den Kern seiner künstlerischen Tätigkeit bilden. In Zürich wurde er, wie Rosina Kuhn, von der Bewegung des Phantastischen Realismus geprägt und kreierte einen eigenen Stil mit einem breiten Repertoire an wiederkehrenden Symbolen und Zeichen. Sein bevorzugtes Sujet ist der Mensch als Opfer des technischen Fortschritts bzw. das Spannungsfeld Mensch und Technik.

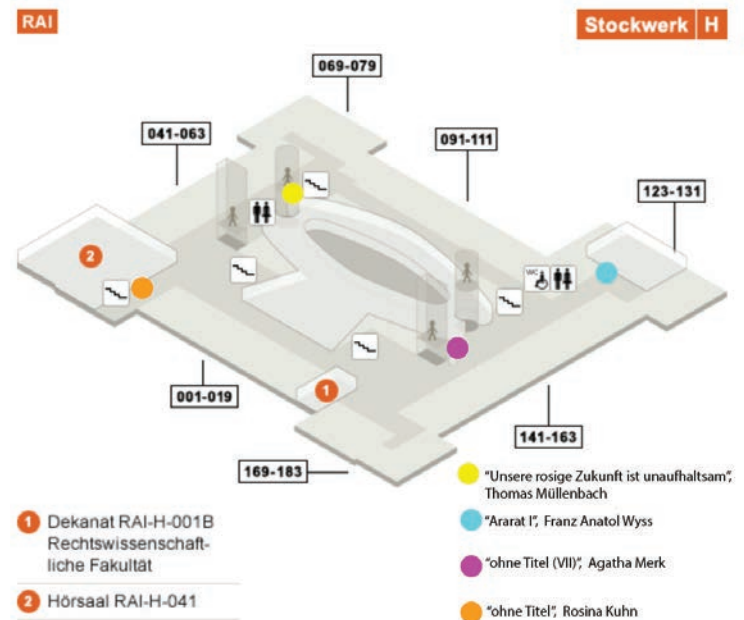
Technik

Franz Anatol Wyss verwendete in seinem Werk „Ararat I“ eine Mischtechnik. Hierbei handelt es sich um eine Maltechnik in der Ölmalerei, bei der verschiedene Bindemittel innerhalb eines Bildes verwendet werden. Durch diese unterschiedlichen Bindemittel können Farben besser geschichtet werden. Obschon dies mit einem grossen Zeitaufwand einhergeht, können die Schichten u.a. unerwartete Farben produzieren. Die Mischtechnik ist ein europäisches Kulturerbe.

Werk "Ararat I"

In „Ararat I“ sehen wir zwei Scheunen oder Gebäude, die über dem Boden mit zwei Stein- oder Holzwegen verbunden sind. Einer dieser Wege führt über einen Strand ins Wasser, wie ein Steg. Obschon keine Menschen sichtbar sind, sind sie durch die Zivilisationsspuren deutlich anwesend. Wyss möbliert die Landschaft durch die zwei Gebäude. Der stetige Wandel der Welt wird durch die zwei grünen Bäume verdeutlicht, die links vor den beiden Gebäuden stehen. Die Bäume werden zu Material für Holzplatten, die dann zu Neuem umgewandelt werden.

Dieser zeitlose Kreislauf wird nicht gewertet, sondern besteht einfach. Die Holzstämme, die nicht mehr grün sind, sondern bereits zur weiteren Verwendung bearbeitet wurden, stehen in der Mitte der aus Holz gebauten Scheunen. Durch das Herausragen einiger Farbflächen und der zwei grünen Baumkronen wird die teils unbeherrschbare Natur angedeutet. Die stetige Auseinandersetzung der Beziehung zwischen Natur, Technik und Mensch wird hier dargestellt. Erwähnenswert ist, dass dieses Werk als Teil einer Werkmappe über den Berg bzw. das Gebiet Ararat von Wyss geschaffen wurde, als er sich intensiv mit den archaischen und mythischen Kulturen befasste. Ararat ist nicht nur in der armenischen Mythologie als Heimatort der Götter bekannt, sondern wurde auch als erster Ankunftsplatz der Arche Noah interpretiert.



Thomas Müllenbach: "Unsere rosige Zukunft ist unaufhaltsam." 1981, Acryl auf Baumwolle, Kunstsammlung Kanton Zürich, Inventarnr. 6881.

"Unsere rosige Zukunft ist unaufhaltsam",

Thomas Müllenbach

Werk "Unsere rosige Zukunft ist unaufhaltsam"

In seinem grossformatigen Acrylwerk „Unsere rosige Zukunft ist unaufhaltsam“ wird Thomas Müllenbachs Humor und Ironie deutlich. Für das riesige, abstrakte Gemälde beschränkte er sich hauptsächlich auf ein helles Rosa. Aus dem unteren Rand ragen vier dreieckige Formen nach oben. Diese Dreiecke sind in grün, rot und braunen Farben gehalten. Sie verbinden sich jedoch mit dem rosaroten Hintergrund ohne diesen zu schneiden. Die weichen Übergänge der Formen, Flächen und Farben lassen sie zusammen wirken, ohne einen klaren Schnitt zu ziehen. Auch hier lässt der Künstler das Wichtigste weg, um sich dem Unbedeutsamen zuzuwenden. Die Dreiecke verstärken den Eindruck, dass es sich hier nur um einen Ausschnitt han-

delt. Was sich hinter diesem verbirgt, bleibt des Künstlers Geheimnis und des Betrachters Rätsel. Die Wahl des Titels „Unsere rosige Zukunft ist unaufhaltsam“ vermittelt dem Betrachter ein ironisches Spiel mit Konnotationen. Dieser einfache Spruch, der gesellschaftlich weitverbreitet ist, wirkt in Verbindung mit diesem Kunstwerk verwirrend. Das Gewöhnliche und Bekannte wird dem Betrachter fremd. Die positive Aussage, die der Titel impliziert, wird zwar durch die helle Farbwahl verstärkt, doch die Dreiecke unten vermitteln, dass der Weg doch nicht problemlos sein wird. Die rosige Zukunft ist zwar unaufhaltsam, doch Hürden wird es geben.



"Wandmalerei", Rosina Kuhn

Rosina Kuhn (*1940) wuchs in einer Künstlerfamilie auf, mit der Textilkünstlerin Lissy Funk als Mutter und dem Maler Adolf Funk als Vater. Sie machte eine Ausbildung an der Kunstgewerbeschule Zürich und schloss 1963 ihr Zeichenlehrerdiplom ab. In ihren frühen Collagen und Aquarellen setzte sie sich mit der Popkultur und der gesellschaftskritischen Haltung der Zeit auseinander. Durch Stipendien des Kantons und der Stadt Zürich 1972-1973, erhielt sie 1976 die Möglichkeit, in New York zu arbeiten. Hier entdeckte sie ihre Begeisterung für Jazz, die grossen Einfluss auf ihre Malpraxis hatte. Ihre fantastischen Farblandschaften, die oft eine menschliche Figur als Ausgangspunkt haben, entstanden zur Musik. Neben Performances führte Rosina Kuhn auch vielfältige Auftragsar-

beiten aus. Ihr leidenschaftliches Interesse am Menschen lebt sie in ihren Porträts aus, deren Formen sie ständig hinterfragt. Schrittweise führte sie die Pole von Farbe und Linie und von Abstraktion und Gegenständlichkeit zusammen. Ihre farbige, fließende Malerei, befreit von jedem stilistischen Vorbild, gehorcht nur ihrer subjektiven Empfindung.

Werk "Ohne Titel"

Die farbige Wandmalerei im Geschoss H hat eine dunkle Geschichte. In den 1980er Jahren herrschten Unruhen in Zürich. Dem Opernhaus wurde Geld zugesprochen, während das Anliegen der Jugend für ein autonomes Jugendzentrum nicht berücksichtigt wurde. Die folgenden Krawalle vor dem Opern-

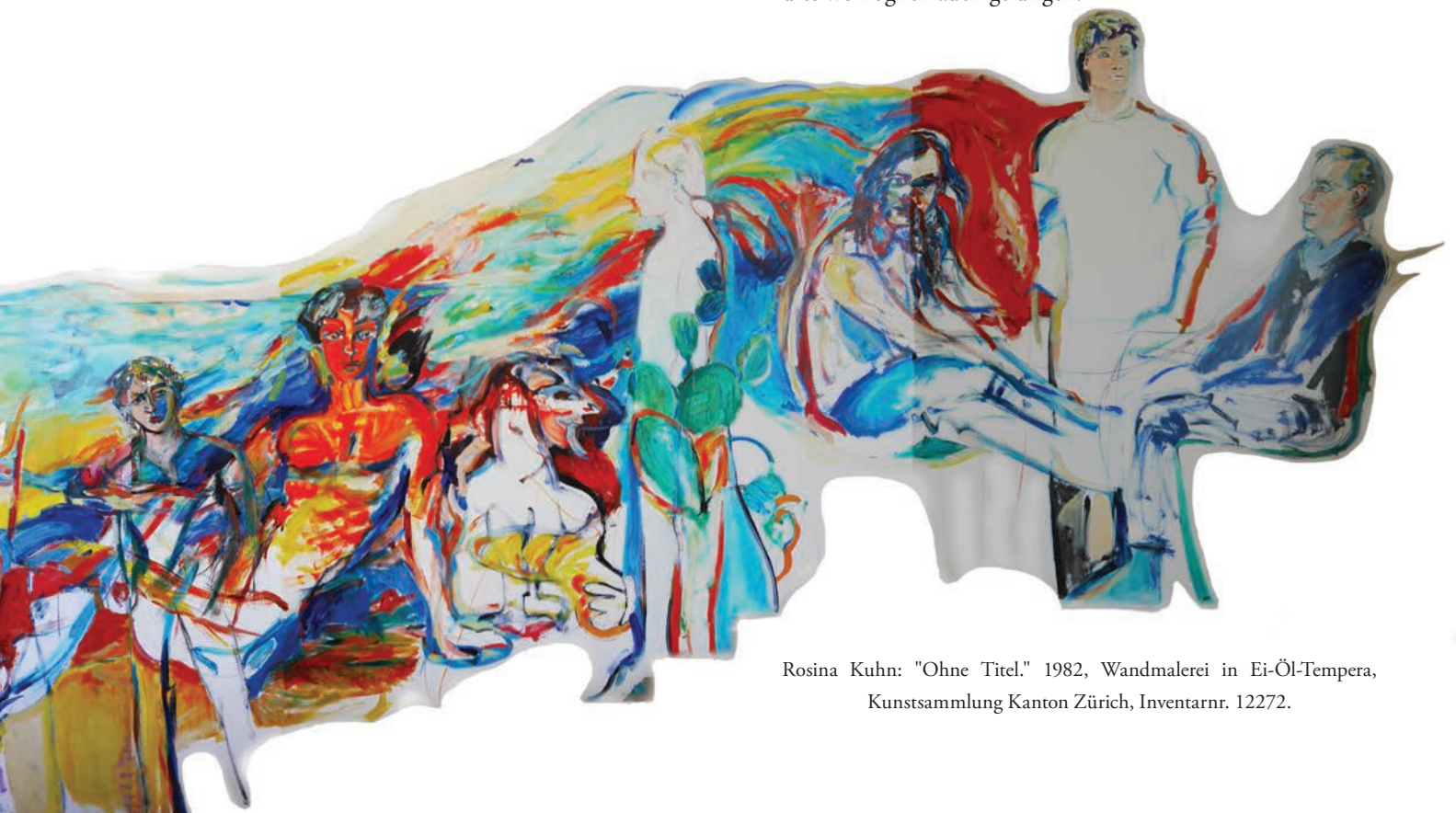




haus und die Hausbesetzungen im Kreis 5 widerspiegelten den Missmut vieler Jugendlicher. Doch inmitten der Gefechte zwischen Polizei und den Chaoten blühten die kreativen Kräfte derselben Jugendlichen auf. Gegenüber der Sihl-Insel wurde bspw. ein „Chaotikon“ inklusive Klavier erbaut.

Rosina Kuhn, die mit ihrer Familie in der Altstadt Zürichs wohnte, bekam diese Unruhen mit. Ihr damals ca. 11-jähriger Sohn wollte mit den verummten Demonstranten ganz vorne mitrennen. Um ihren Sohn zu beschützen, nahm auch Rosina Kuhn vorne teil. In den Demonstrationspausen stiegen die Jugendlichen durchs Fenster in ihr Atelier ein und bearbeiteten Unmengen an Papier, die ihnen Rosina gab. Gemeinsam malten sie an einem Memori über die Bewegung.

Zeitgleich erhielt Rosina Kuhn vom Kanton Zürich den Auftrag, im Universitätsgebäude ein Wandbild anzufertigen. Das farbige Gemälde besteht komplett aus Porträts, die von Weitem sichtbar sind. Die fließenden Farbübergänge, die an Musik erinnern, kreieren die Formen bzw. die Figuren. Die Linien werden durch reine Farbe erwirkt und aus den abstrakten Farbverläufen kommen gegenständliche Figuren hervor. Diese Farbenlandschaft aus Porträts widmete Rosina Kuhn der damaligen Bewegung. Wie bei einer Demonstration kommen einem die Figuren entgegen. Rosina Kuhn wollte den dargestellten Personen die Möglichkeit geben, von der Wand herabzusteigen und vielleicht sogar in diesem Gebäude zu studieren. Dem einen oder anderen der jugendlichen Demonstranten ist dies womöglich auch gelungen.



Rosina Kuhn: "Ohne Titel." 1982, Wandmalerei in Ei-Öl-Tempera, Kunstsammlung Kanton Zürich, Inventarnr. 12272.

„Staatsverweigerer“ in der Schweiz

Teil 2: Wie das Gedankengut in die Schweiz kam

Güneş Devletülkesi (Pseudonym)

In der Ausgabe vom HS 2017 wurden einige in der Schweiz aktive Vertreter der Spezies „Reichsbürger“ oder „Staatsverweigerer“ und ihr sonderbares Gedankengut vorgestellt. Nun wollen wir die Herkunft dieses Phänomens beleuchten und die Frage aufwerfen, wie der Rechtsstaat angemessen darauf reagieren könnte.

Das ist doch allgemein bekannt!

„Auf Seite 2 Ihrer Eingabe listen Sie einige Rechtsmaximen auf. Wo ist die gesetzliche Grundlage für diese Maximen? Wo haben Sie sie her?“ fragt der Richter.

„Die sind allgemein anerkannt“, entgegnet Heather Ann Tucci-Jarraf. Etwa die Maxime, dass eine „declaration of facts“ zum Gesetz werde, wenn sie unwiderlegt bleibe. Aufgrund einer 2012 von ihr verfassten solchen Erklärung sei es daher zur „Zwangsvollstreckung und Auflösung“ gekommen, erklärt Tucci-Jarraf, „und das heisst auch, dass alle Gesetze und Normen dieser besonderen Entität nicht mehr durchsetzbar sind. Sie existieren nicht.“

Mit „dieser besonderen Entität“ meint Tucci-Jarraf die Vereinigten Staaten von Amerika. Im Jahr 2012 will sie diese sowie alle anderen Staaten der Erde zwangsvollstreckt haben. Ihrer Meinung nach habe es sich nicht um Staaten, sondern um korrupte und bankrotte Firmen gehandelt, die die Menschheit verklavt hätten.

„Das ist jetzt nicht unser Thema. Wir reden doch gerade über Rechtsmaximen“, erinnert sie der Richter.

„Eine Rechtsmaxime ist das, was allgemein akzeptiert und als Tatsache anerkannt ist“, entgegnet Tucci-Jarraf.

„Ich frage doch nur, wo Sie das herhaben. Sie haben es ja eingereicht.“

„Das sind allgemeine Grundsätze, die ich an der Law School gelernt und später als Rechtsanwältin auch angewendet habe!“

„Aha. Obwohl es allgemeingültig und überall bekannt ist und Sie alles darüber wissen, gibt es also keine Belegstelle, wo ich das nachschlagen könnte?“

So zog sich gemäss Protokoll vom 18. Oktober 2017 der – hier gekürzte – Dialog eine Weile hin, ohne dass der Richter schlussendlich eine Antwort auf seine Frage erhielt, wo die behaupteten Maximen herkämen. Tucci-Jarraf stand allerdings aus einem eher profanen Grund vor Gericht: Sie war zusammen mit einem Komplizen wegen Bankbetrugs angeklagt und wurde Ende Januar 2018 zu einer Haftstrafe verurteilt.

Dessen ungeachtet haben Tucci-Jarraf's Thesen weltweit Anhänger gefunden. Die Bewegung, die an die Zwangsvollstreckung aller Staaten und ihrer Behörden glaubt, nennt sich One People's Public Trust, kurz OPPT. Auch unter den Schweizer Staatsverweigerern gehen nicht wenige nach der OPPT-Methode vor, was sich anhand typischer pseudojuristischer Argumentationsmuster in ihren Texten gut belegen lässt.



Heather Ann Tucci-Jarraf.



Heather Ann Tucci-Jarraf (Quelle: YouTube).

Courtesy Notice

Respondent (private details): {< Name Surname >} c/o alleged {< Company Name >} {< Street address >} {< City State Zip >}	Proponent (details): {< Your name >} {< Your address >}
--	--

Date: {< Click to type Monday 00 >} of {< Month >}, 2013

Re: Unlimited personal liability arising from foreclosure of all banks, all corporate governments and all other corporations by UCC filings of the One People's Public Trust. (OPPT)

Service: Email / Fax / Hand Delivery / Registered Mail Number _____

DULY VERIFIED DECLARATION OF FACTS:

With regard to incident on {< Day 00 of Month >}, 2013 at {< incident location >} involving {< Respondent name >} with address of {< Respondent address >} hereafter "Respondent".

I am the sole lawful and legal REGISTERED owner, custodian, and trustee of my BE'ing, any and all creations therefrom, and property thereof, UCC Doc. File No.'s 2012127810, 2012127854, 2012127907, 2012127914, restated and incorporated here by reference as if set forth in full, original notice of DECLARATION OF FACTS by public registration made and given by the One People's Public Trust, hereafter "OPPT". I have and do knowingly, willingly, and intentionally adopt, reconfirm, and ratify said DECLARATION OF FACTS as my own duly verified due DECLARATION OF FACTS, nunc pro tunc praeterea preterea, unrebuted as a matter of law, as matter of fact, and as a matter of public policy, hereafter "Proponent".

DULY VERIFIED NOTICE:

Proponent duly gives and makes notice to Respondent that Proponent DOES NOT CONSENT to any unlawful and illegal devaluing, diminishing, abrogating, subjugating, subordinating, usurping, invading, violating or theft of Proponent's duly secured BE'ing, any and all creations therefrom, and property thereof.

Fantasiedokument aus OPPT-Kreisen, u.a. mit der Formel „praeterea preterea“.

Was aus unserer Sicht irritieren mag: Tucci-Jarraf hat tatsächlich eine Law School besucht und war gemäss Anwaltsregister ab 2000 in Washington State als Anwalt zugelassen, bis sie diese Lizenz freiwillig zurückgab. Es mag uns als Mahnung dienen, dass auch unser Geisteszustand vielleicht nicht für immer stabil bleibt. Irgendwann zwischen 2000 und 2012 muss Tucci-Jarraf jedenfalls in die Richtung abgelenkt sein, die sie zur „Zwangsvollstreckung aller Staaten“ sowie zu dem Glauben führte, sie habe persönlich an Treffen mit Putin, Berlusconi, Bush, Clinton und anderer Prominenz in der Antarktis teilgenommen, an denen diese Weltelite ihre verbrecherischen Absichten besprochen habe. Natürlich fehlen in Tucci-Jarrafs Weltverschwörungstheorie auch die Namen jüdischer Familien wie der Rothschilds nicht.

Freemen on the Land und Sovereign Citizens

Der Boden für Tucci-Jarrafs Gedankengut war in den USA schon länger geebnet. In den 1970er und 1980er Jahren bildete sich dort die Bewegung der „Freemen on the Land“, deren Anhänger glauben, die Zugehörigkeit zu einem Staat und die Unterwerfung unter dessen Gesetze sei ein Vertragsverhältnis und setze die persönliche Einwilligung jedes Menschen voraus. Diesen Vertrag könne man mit Verweis darauf, nie zugestimmt zu haben, kündigen und sich so vom Staat und seinen Gesetzen lossagen. Aus der Freeman-Bewegung bildeten sich auch die sogenannten Sovereign Citizens. Ein „Souverän“ erklärt sich selbst zu einer Ein-Personen-Nation, die nicht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit eines „angeblichen“ Territorialstaates unterworfen sei, sondern lediglich dem „common law“ gehorche. Dieser Begriff wird hier nicht als Synonym für „case law“ verwendet, wie im angelsächsischen Raum sonst üblich, sondern als Bezeichnung einer Art Naturrecht, das im natürlichen Gerechtigkeitssinn der Menschen zum Ausdruck komme. Dementsprechend gibt es nirgendwo eine Beschreibung, was dieses „common law“ konkret beinhaltet, auch wenn diver-

se Fantasiegerichte der Szene behaupten, auf seiner Grundlage Recht zu sprechen, und es sogar im Namen tragen. In der Schweiz aktiv sind der „International Common Law Court of Justice Vienna“ (ICCVJ) und der „Global Common Law Court“ (GCLC), die im ersten Teil vorgestellt wurden.

Abra kadabra – Rechtsfolge tritt ein!

Paradoxerweise haben die Freeman und Souveräne für die Kommunikation mit echten Behörden eine pseudojuristische Ausdrucksweise und zahlreiche abstruse Rechtsdogmen entwickelt, für die Tucci-Jarrafs „allgemeingültige Rechtsmaximen“ nur ein unspektakuläres Beispiel sind. Die Szeneanhänger halten sich in ihren Briefen geradezu ängstlich an bestimmte Layout-Vorschriften und formelhafte Wendungen, weil sie glauben, allein schon die richtige Formulierung (und nicht etwa ein dahinterstehender Wille o.ä.) erzeuge beim System verbindlich eine Rechtsfolge. Eine einzige fehlerhafte Formulierung hingegen könne die Zustimmung zu einem „Vertragsangebot“ des Systems bedeuten oder führe in sonstige Fallen. So dürfe man etwa bei der Schreibung des eigenen Namens niemals Grossbuchstaben verwenden, denn dadurch würde man sich nach „römischem Recht“ als Sklave outen und dem System erlauben, einem entsprechend zu behandeln. Der Hinweis darauf, dass im alten Rom überhaupt nur Grossbuchstaben verwendet wurden, kann dieser Überzeugung nichts anhaben.

Immer wieder begegnet man in den Dokumenten der Szeneanhänger auch die Formulierung „praeterea preterea“, also eine Wiederholung des lateinischen Wortes für „ausserdem“, das beim zweiten Mal zudem falsch geschrieben wird. Ursprung und vermeintliche Bedeutung dieser Formel liegen im Dunkeln, zumal praeterea in keiner bekannten Rechtswendung vorkommt – auch ein Anwender dieser Formel, mit dem die Verfasserin dieses Artikels in E-Mail-Kontakt stand, gab zu, die Bedeutung nicht erklären zu können. Solche Formeln werden schlicht und einfach bei den Vorbildern – Szenegrößen wie Tucci-Jarraf – abgeschrieben, wobei man sich darauf verlässt, dass diese Textbausteine bei den Behörden entsprechend verstanden und die gewünschte Wirkung entfalten würden – fast, als handle es sich um Zauberformeln.



Fantasiedokument aus OPPT-Kreisen.

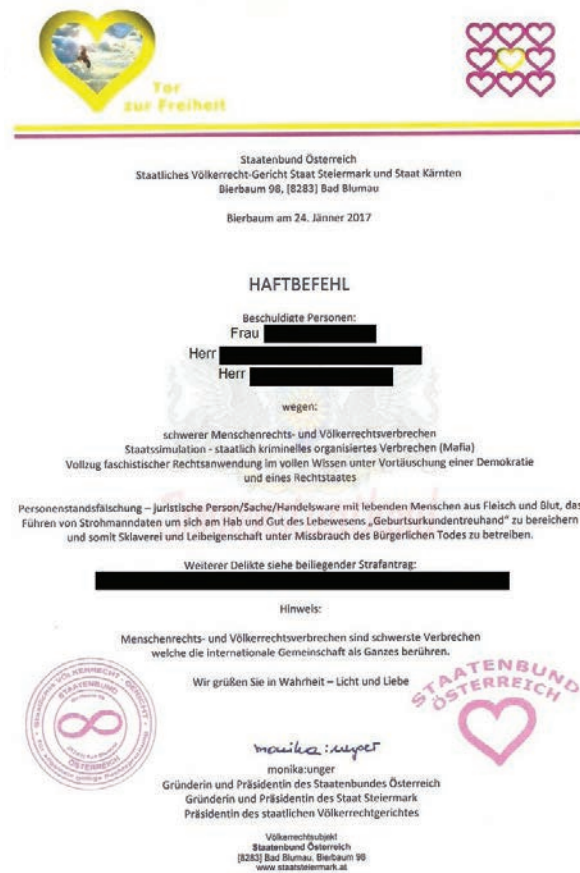
Urteile oder Verfügungen, die durch derartige Zuschriften irgendwie im Sinne von deren Verfassern beeinflusst worden wären, sind weder aus Amerika noch aus Europa bekannt. Stattdessen werden immer wieder Verhaftungen, Zwangsräumungen usw. zum Nachteil der Freeman und Souveräne publik. Aber nicht einmal derartige Rückschläge lassen diese an ihren Überzeugungen zweifeln. Ihr Gedankengut gründet auch in Amerika von Anfang an auf Verschwörungstheorien, wonach eine kleine Elite mit Hilfe von Banken und Staaten, die in Wirklichkeit Firmen seien, die Welt beherrsche und die Menschheit versklave. Verschwörungstheoretiker von ihrem Glauben abzubringen, ist, unabhängig vom Inhalt der Theorie, so gut wie unmöglich.

Haftbefehl mit rosa Herzchen

Die unabwählbare Präsidentin mit dem alleinigen Vetorecht hat ihr Publikum in der Tasche. Andächtig lauschen die Anwesenden den Worten Monika Ungers, die in ihrer Welt das legitime, vom Volk gewählte Oberhaupt des „Staatenbunds Österreich“ sowie des „Staates Steiermark“ ist. Der „Staatenbund Österreich“, „gegründet am 28.10.2016 aus der Mitte des Volkes heraus“, sei ein Völkerrechtssubjekt und der einzig legitime Gesetzgeber auf österreichischem Boden, verkündet die dickliche Mittvierzigerin. Ihre Zuhörer glauben es und spenden ihrer Präsidentin warmen Applaus, als Unger ihnen eine „goldene Zeit“ voraussagt.

Der Anbruch der goldenen Zeit, so erfahren wir in Ungers Youtube-Videos, liege keineswegs in einer unbestimmten Zukunft; er sei exakt auf Freitag, den 21. April 2017, 8:00 morgens terminiert. Dann werde das korrupte System endgültig stürzen. Denn dann will der Staatenbund ein sogenanntes „Völkerrecht-Gericht“ abhalten, vor dem sich verschiedene Beamte und Politiker dem Vorwurf stellen müssen, im Namen der „Firma Republik Österreich“ einen illegalen Raubzug gegen den Staatenbündler Gerhard U. verübt zu haben. In unserer Realität handelte es sich dabei um eine Delogierung (Zwangsräumung).

Für ihr „Völkerrecht-Gericht“ hat Unger selbstbewusst die (echte) österreichische Militärpolizei angewiesen, die Angeklagten pünktlich vorzuführen. Auf den Haftbefehlen, die ihrem Schreiben beigelegt sind, prangt das Logo des „Staaten-

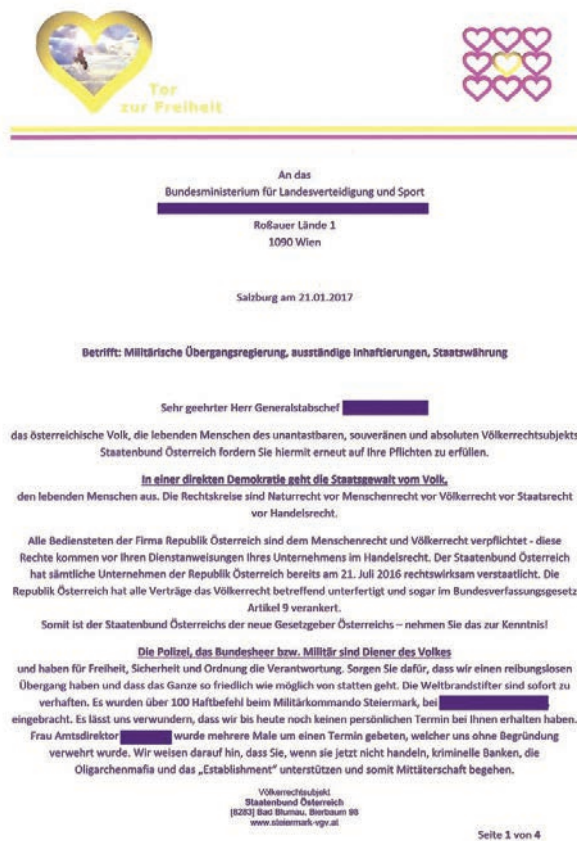


Von Monika Unger unterzeichneter „Haftbefehl“
(Quelle: Sonnenstaatland-Wiki).

bundes“: Neun rosarote Herzchen, eines für jeden „Staat“. Auch das Landesgericht Graz erhielt derartige Post: Für den Prozess benötige man den grossen Saal, den das Gericht dem legitimen Staatsoberhaupt Österreichs natürlich zur Verfügung zu stellen habe, lässt Unger die dortigen Justizmitarbeitenden wissen. Diese wiederum werden nicht benötigt: Anklägerin und Richterin in einer Person ist nämlich Monika Unger, und sie bringt dann auch eigene Schöffen aus den Reihen ihrer Anhänger mit. Man ahnt, welche Art von Gerechtigkeit im goldenen Zeitalter des Staatenbundes herrschen wird.



Fantasie-Autokennzeichen des Staatenbunds Österreich
(Quelle: Sonnenstaatland-Wiki).



Der Staatenbund Österreich beschwert sich über mangelnde Kooperation des (echten) Generalstabschefs (Quelle: Sonnenstaatland-Wiki).

Wenn die „Firma“ keinen Spass versteht

Eine Abwahl war schlussendlich gar nicht nötig, um die unwählbare Präsidentin abzusetzen. In der Nacht auf den 20. April 2017, wenige Tage nach ihrem auf YouTube verewigten Vortrag, stürmte die Spezialeinheit Cobra die Wohnungen führender Staatenbündler und nahm im Namen der „illegalen Firma Republik Österreich“ zwei Dutzend Personen fest. Seither sieht Unger in der Justizanstalt Graz-Jakomini einem Prozess entgegen, in dem sie sich u.a. wegen schweren Betruges (§147 StGB Ö) an ihrer eigenen Anhängerschaft sowie wegen Hochverrates (§242 StGB Ö) verantworten muss. Der Betrugsvorwurf rührt daher, dass die führenden Staatenbündler ihren Mitgliedern in grossem Stil Fantasiedokumente (z.B. „Lebenderklärungen“, siehe Teil 1) und Fantasiekennzeichen für ihre Autos verkauft und von den Gebühren offenbar gut gelebt hatten. Unger soll aus diesen Mitteln sogar heimlich die

ihr von der „Firma Republik Österreich“ auferlegten Bussen bezahlt haben, während sie gegenüber ihrer Anhängerschaft predigte, diese seien „illegal“.

Die Geschichte um den „Staatenbund Österreich“ mag skurril, ja unglaublich anmuten, einzigartig ist sie dennoch nicht. Beobachter fühlten sich Ende April 2017 an den ICCJV erinnert, jenes Fantasiegericht, das im ersten Teil dieses Artikels kurz vorgestellt wurde. Auch beim ICCJV hatten selbstgestrickte Haftbefehle gegen Beamte und Politiker zu einer Razzia und Festnahmen in Österreich geführt. Das war 2014. Kurz vor der Razzia gegen den Staatenbund wurden zudem die damaligen Drahtzieher vom Landesgericht Krems erstinstanzlich verurteilt.

Österreich: Einfallstor für Staatsverweigererideen?

Der ICCJV ist aus dem österreichischen Ableger der OPPT-Bewegung hervorgegangen. Ein früherer Anführer und „Sheriff“ des ICCJV, Terrance O'Connor, ist US-Amerikaner und wurde 2017 von Österreich in die Vereinigten Staaten ausgeschafft, nachdem sein Asylantrag abgelehnt worden war.

Aber auch die amerikanische Freeman-Bewegung hat in der Alpenrepublik Anhänger gefunden. Mehrere Österreicher traten in den letzten Jahren als „Freemen“ auf. Von sich reden machte besonders Johannes Ewald „Joe“ Kreissl, früher ein erfolgreicher Volksmusiker, der sich jetzt „Freeman Austria“ nennt. Für einige Zeit liess ihn eine Anhängerin in einem baufälligen Schloss wohnen, das sie geerbt hatte. Kreissl benannte das Schlossgelände damals in „Erlösterreich“ um und wollte mit Gleichgesinnten eine Art exterritoriale Kommune gründen. Das Projekt scheiterte aus verschiedenen Gründen; mittlerweile laufen gegen Kreissl, die Schlossherrin und mehrere Anhänger Insolvenzverfahren.

Das Gedankengut der Sovereign Citizens und Freeman hat sich also von Amerika nach Europa ausgebreitet und besonders in Österreich Fuss gefasst, wo auch neue und eigene Varianten entstanden sind. Diese Ausbreitung setzte Ende der 2000er Jahre mit der Wirtschaftskrise und dem Entstehen der Occupy-Bewegung ein: Am Rand dieser Bewegung tummelten sich beidseits des Atlantiks auch Verschwörungstheoretiker, zwischen denen es zu einem Ideenaustausch kam, begünstigt dadurch, dass immer mehr Menschen Zugang zum Internet hatten. Das Internet hat zweifellos bis heute einen enormen Anteil an der Ausbreitung und Potenzierung jeglicher Verschwörungstheorien und Fake News.



Präsidentin Monika Unger hält eine Rede an die Nation (Quelle: YouTube).



Joe Kreissl alias „Freeman Austria“
(Quelle: YouTube).

Österreichs Einfluss auf die Schweiz

Im Vergleich zur österreichischen Szene wirkt die viel kleinere Schweizer Szene geradezu unkreativ. Spektakuläre Staatsverweigerer-Projekte sind hier nie entstanden, sondern haben höchstens Ableger gegründet oder sind vor der Strafverfolgung hierher ausgewichen.

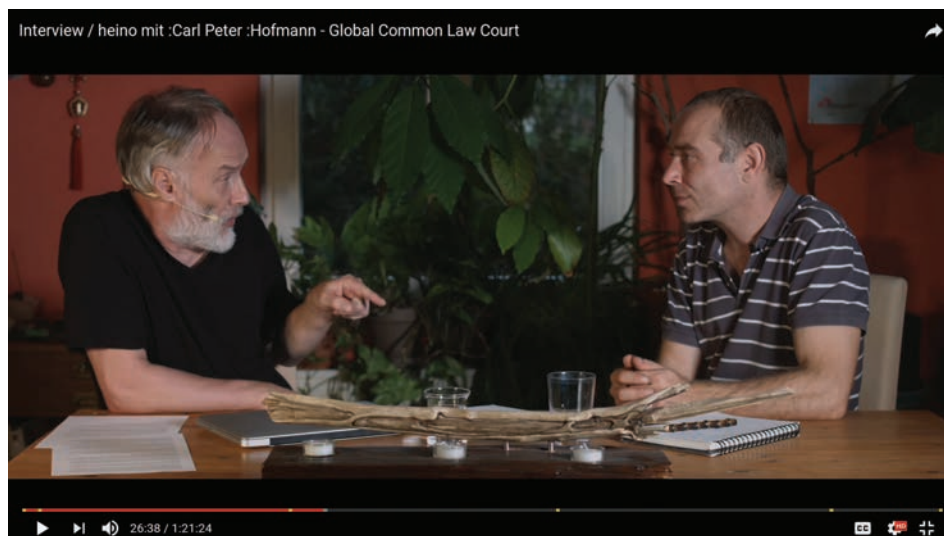
Die Reste des ICCJV beispielsweise sind 2015 in den Thurgau umgezogen. In der Folge kam es hier 2016 zu einer kurzen Nachblüte des Fantasiegerichts, das mittlerweile aber vom Konkurrenten „Global Common Law Court“ (GCLC) praktisch vom Markt gedrängt worden ist.

Dass Staatsverweigerer-Ideen aus Österreich in die Deutschschweiz vordringen, scheint kein Einzelfall zu sein: Auch Joe Kreissl alias „Freeman Austria“ hat hierzulande Nachahmer gefunden. Auf Kreissl als seinen Mentor beruft sich zum Beispiel Heino Fankhauser, ein bekannter Staatsverweigerer aus Thun. Der Bieler Bruno Moser, der unlängst wieder erfolglos für den Berner Regierungsrat kandidiert hat, bezeichnet sich ebenfalls als Freeman.

Aber auch das Fantasiegericht GCLC, das mittlerweile im gesamten deutschsprachigen Raum operiert, scheint zuerst im österreichischen Bundesland Kärnten richtig Fuss gefasst zu haben. Sein Gründer Carl-Peter Hofmann wollte ursprünglich mit Monika Unger zusammenarbeiten und den GCLC als Gericht des Staatenbundes Österreich etablieren. Nach einem Streit darüber, wer mehr „Ahnung vom Recht“ habe, so erzählt es zumindest Hofmann, sei man allerdings getrennte Wege gegangen. Seither äussert sich Hofmann abschätzig über den Staatenbund, was dessen einstige Anhänger nicht daran gehindert hat, nach der Zerschlagung dieses Gebildes und der Verhaftung der „Staatsführung“ zum GCLC überzulaufen und fortan Hofmanns skurrilen Lehren zu lauschen.

Wie zuvor der ICCJV und die Ideen der österreichischen „Freemen“, so hat auch der GCLC im Jahr 2017 den Weg in die Schweiz gefunden. Während eine geplante Tournee Hofmanns im Frühling noch ein Flop wurde (laut Hofmann hatte das „Sonnenstaatland“, eine Anti-Reichsbürger-Plattform, durch E-Mails an die Veranstaltungsorte mehrere Vorträge verhindert), berichteten die Medien im Herbst von einem GCLC-Treffen in Schwarzenburg, auf dem ein Schweizer Ableger des Fantasiegerichts gegründet worden sei. Gegenwärtig – Stand April 2018 – scheint der GCLC auf die Schweizer Staatsverweigerer eine besondere Anziehungskraft auszuüben. Viele haben sich ihm angeschlossen, obwohl die Begeisterung in den umliegenden Ländern bereits wieder abflaut.

Im Gegensatz zur österreichischen Szene ist der Einfluss der klassischen deutschen „Reichsbürger“ auf die Schweiz vergleichsweise gering. Die Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland als „Firma“ und Konstrukt der Besatzungsmächte wird zwar von Schweizern geteilt, ist allerdings nur ein Gemeinplatz, mit dem sowohl die Vorstellungen der in Deutschland entstandenen „Reichsbürger“ als auch die in Amerika wurzelnden Ideen kompatibel sind. Innerhalb Deutschlands hat wohl der Deutsch-Türke Mustafa Selim Sürmeli den grössten Einfluss auf die Schweiz. Einige von Sürmeli gegründete Fantasieorganisationen, darunter auch ein „Gericht“, haben hier angeblich ihren Sitz, sind aber bisher kaum durch Aktivitäten aufgefallen. Sürmeli beschäftigt vorwiegend deutsche



GCLC-Gründer Carl-Peter Hofmann (links) gibt Heino Fankhauser ein Interview
(Quelle: YouTube).



Schweizer GCLC-Anhänger im Gespräch: Marsha W. und Marcel J.
(Quelle: YouTube).

Behörden und Gerichte, auch weil etliche Anhänger durch ihn viel Geld verloren haben. Da er aber durch ein früheres Urteil den sogenannten „Jagdschein“ (Schuldunfähigkeit nach §20 des deutschen StGB) besitzt, ist es für die deutschen Behörden schwierig, gegen seine Aktivitäten vorzugehen.

Österreichs „Staatsverweigerer-Paragrah“

War Österreich im Sommer 2017 noch eine GCLC-Hochburg, wo wiederholt Seminare mit Carl-Peter Hofmann stattfanden, so macht dieser heute offenbar einen Bogen um die Alpenrepublik. Den Grund erklärt Marcel J., ein Schweizer GCLC-Anhänger, auf YouTube: „Die sind dort ziemlich rigoros. Da können sie Menschen allein auf Vermutung hin zwei Jahre einfach 'versorgen'. Darum halten die Menschen dort momentan ein bisschen die Füße still.“

Marcel J. spielt damit auf den neu geschaffenen §247a des österreichischen Strafgesetzbuches an. Dieser sogenannte „Staatsverweigerer-Paragrah“ wurde erst im Frühjahr 2017, als der Staatenbund Österreich immer dreister auftrat, ins Leben gerufen und ist seit dem 1.9.2017 in Kraft.

Während der Parlamentsdebatten wurde einige Kritik am geplanten Paragraphen laut. Befürchtet wurde ein „Gesinnungsstrafrecht“, das bereits die bloße Nichtanerkennung der österreichischen Gesetze unter Strafe gestellt hätte. Befürchtet wurde auch, dass der Begriff der „staatsfeindlichen Bewegung“ nicht klar genug umrissen sei und schlimmstenfalls auf regierungskritische Organisationen ausserhalb der Staatsverweigerer-Szene anwendbar wäre. Dieser Kritik wurde durch Anpassung der Formulierung noch Rechnung getragen. Aber auch die Notwendigkeit, einen solchen Paragraphen zu schaffen, wurde bezweifelt. Die konsequente Anwendung bestehender Gesetze reiche im Prinzip aus, äusserten mehrere Fachleute in den Medien.

Zu §247a mag man nun stehen, wie man will, jedenfalls veranstaltet Carl-Peter Hofmann seit dessen Inkrafttreten keine Seminare mehr in Österreich. Auch das Wachstum der österreichischen Staatsverweigerer-Szene, das im Frühling 2017 noch

§ 247a StGB Staatsfeindliche Bewegungen (Österreich)

(1) Wer eine staatsfeindliche Bewegung gründet oder sich in einer solchen führend betätigt, ist, wenn er oder ein anderer Teilnehmer eine ernstzunehmende Handlung ausgeführt oder zu ihr beigetragen hat, in der sich die staatsfeindliche Ausrichtung eindeutig manifestiert, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer an einer solchen Bewegung mit dem Vorsatz teilnimmt, dadurch die Begehung von staatsfeindlichen Handlungen zu fördern, oder sie mit erheblichen Geldmitteln oder sonst in erheblicher Weise unterstützt, ist unter der Bedingung des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Eine staatsfeindliche Bewegung ist eine Gruppe vieler Menschen, die darauf ausgerichtet ist, die Hoheitsrechte der Republik Österreich (Bund, Länder, Gemeinden oder sonstige Selbstverwaltung) rundweg abzulehnen oder sich fortgesetzt die Ausübung solcher oder behaupteter Hoheitsrechte selbst anzumaßen, und deren Zweck es ist, fortgesetzt auf eine Weise, durch die sich die staatsfeindliche Ausrichtung eindeutig manifestiert, gesetzwidrig die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen hoheitlichen Entscheidungen der Behörden zu verhindern oder die angemaßten oder behaupteten Hoheitsrechte durchzusetzen.

(4) Der Täter ist nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

(5) Nach Abs. 1 und 2 ist nicht zu bestrafen, wer sich freiwillig und bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, aus der Bewegung in einer Weise zurückzieht, die eindeutig zu erkennen gibt, dass die staatsfeindliche Ausrichtung nicht mehr unterstützt wird.

Anlass zur Besorgnis gegeben hatte, wurde laut Medienberichten gestoppt – allerdings schon vor Inkrafttreten von §247a. Der Grund war eher das entschiedene Vorgehen der österreichischen Behörden seit der Razzia gegen den Staatenbund. Die Aussicht auf ernstzunehmende Konsequenzen hat zwar mit Sicherheit keinen Staatsverweigerer von seinen Überzeugungen abgebracht, jedoch wohl einige von strafbaren Handlungen abgehalten. Und für jene, die Gefahr liefen, erst noch in die Szene abzurutschen, hat diese offenbar an Attraktivität verloren. Anscheinend erzielt die negative Generalprävention in diesem Fall eine messbare Wirkung.

Staatenbund-Präsidentin Unger wurde vor Inkrafttreten von §247a verhaftet und kann schon deswegen nicht nach diesem Paragraphen verurteilt werden. Sie wird dafür unter anderem des Hochverrates (§242 StGB Ö) beschuldigt, eine Anklage mit Seltenheitswert. Der untere Strafrahmen bei Hochverrat beträgt 10 Jahre Haft. Ein Prozesstermin ist derzeit (Anfang April 2018) noch nicht bekannt.

Wie soll der Staat mit dem Phänomen umgehen?

Braucht auch die Schweiz einen „Staatsverweigerer-Artikel“ im Strafgesetzbuch? Schon angesichts der geringen, bisher nicht merklich steigenden Zahl der Anhänger und der schwachen Ausprägung des Problems möchte man dies verneinen. Die Schweiz ist für diese Szene schon jetzt ein hartes Pflaster: Seit 2017 gelingt es den Staatsverweigerern kaum noch, einen Anlass zu organisieren, ohne dass kritische Medienberichte darüber erscheinen. Zudem sind auch hierzulande Szenebeobachter aktiv. Sie geben Hinweise an Behörden (beispielsweise werden Gerichte auf angekündigte Störungen von Verhandlungen aufmerksam gemacht) und formulieren manchmal, etwa bei antisemitischen Ausfällen, auch Strafanzeigen. Bislang hat es nicht den Anschein, als könne die Szene zum Problem werden – auch wenn manche Anhänger in letzter Zeit aggressiver aufgetreten sind, beispielsweise Marcel J., der diesen Februar wegen der medialen Berichterstattung über ein

GCLC-Seminar Ultimaten an Medienschaffende verschickt hat. Selbst J. gibt aber an, vorsichtig sein zu müssen, denn er sei wegen eines Drohbriefes an einen Bundesrat bereits gerichtlich belangt worden.

Sanktionen gegen strafbare Handlungen sind aber nicht die einzige sinnvolle Reaktion des Rechtsstaates. Auch über Möglichkeiten der Prävention sollte nachgedacht werden, nicht nur zur Vermeidung von Straftaten. Das Abrutschen in die Staatsverweigerer-Szene führt Betroffene oft in den finanziellen Ruin. Einmal abgerutscht, ist ein Ausstieg schwierig bis unmöglich. Somit sollte vor allem das Abrutschen vermieden werden.

Gründe für das Abrutschen sind – neben bereits bestehenden Finanzproblemen – oft schlechte Erfahrungen mit Behörden und eine generelle Staatsverdrossenheit, die durch den Glauben an diverse Verschwörungstheorien verursacht wird. Eine gezielte schulische Förderung der Medienkompetenz und der Fähigkeit, Behauptungen kritisch zu hinterfragen, könnte der Anfälligkeit für Verschwörungstheorien und Fake News entgegenwirken. Diese Fähigkeiten sind für künftige StimmbürgerInnen einer direkten Demokratie ohnehin äusserst wichtig.

A propos Fake News: Was macht eigentlich Detlev Hegeler, der im 1. Teil eingangs zitiert wurde? Von seinem „Musterprozess“ hat man nichts mehr gehört, dafür bläst ihm derzeit von den Behörden ein rauer Wind entgegen. Nach einer anonymen Missbrauchsmeldung (Hegeler vermutet das Sonnenstaatland als Urheber) wurden ihm die Ergänzungsleistungen gestrichen, zudem erhielt er eine Rechnung vom Steueramt. Die Medien berichteten darüber. Nun bettelt Hegeler noch intensiver um Spenden und rekurriert gegen die Verfügungen. Er habe sich einen Anwalt genommen, erzählt er. Denn auf die Zuwendungen des verhassten Staates will man offenbar auch als Staatsverweigerer nicht verzichten und setzt, wenn es ans Eingemachte geht, doch nicht so gerne auf Carl-Peter Hofmanns Methoden, die man selbst immer propagiert hat. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.



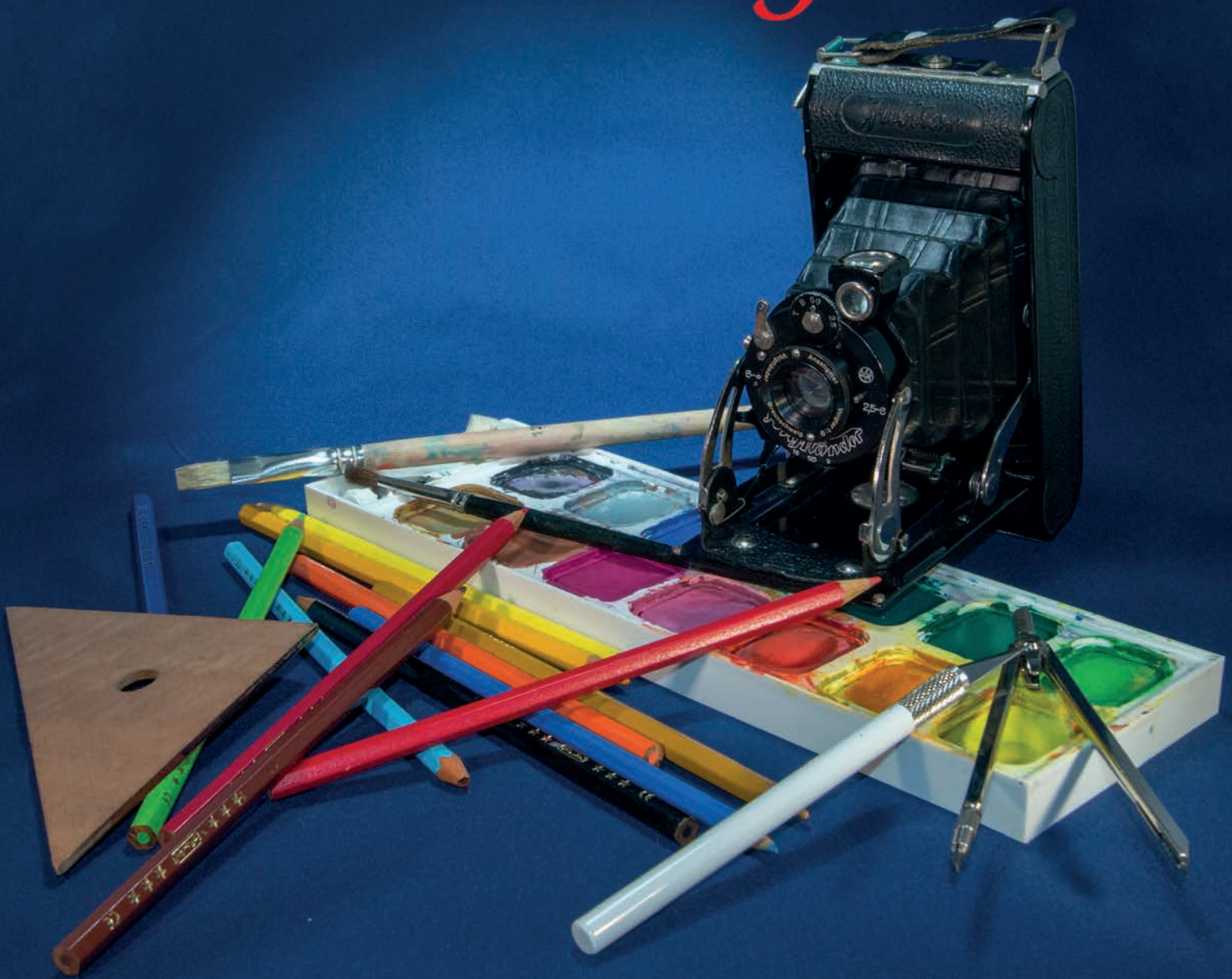
Detlev Hegeler klagt über die Streichung seiner Sozialhilfe

(Quelle: YouTube).

Zu kreativ fürs Studium?

Das N'Jus Team sucht begeisterte Autoren, leidenschaftliche Fotografen, talentierte Grafik- und Layout-Künstler und immer neue und kreative Ideen!

Join us!



Bist du motiviert, an der Entstehung dieses Magazins mitzuwirken?
Möchtest du etwas Neues ausprobieren oder erst einmal mehr darüber erfahren?

Melde dich unter njus@fvjus.ch.

Wir freuen uns!

Ius Alumni Mitgliederversammlung

Leandra Wildhaber

Bericht der diesjährigen Mitgliederversammlung der Ius Alumni und anschliessender Fachvortrag von Prof. Dr. Peter Georg Picht zum Thema: "Ius-Ausbildung in drei Ländern – Erlebnisse und Lehren" in der Calatrava-Bibliothek am Rechtswissenschaftlichen Institut in Zürich.

Fachvortrag: Ius-Ausbildung in drei Ländern

Erlebnisse und Lehren

USA, Deutschland und Schweiz. In diesen drei Ländern wurde die juristische Ausbildung von Herr Prof. Dr. Picht analysiert und vergleichend gegenübergestellt. Repräsentativ für diese drei Länder fokussierte er sich auf die Vermittlung des juristischen Handwerks an der Yale Law School, Universität München, und der Universität Zürich.

Yale Law School:

"Don't learn this stuff, it's in the books anyways!" Als Herr Prof. Dr. Picht an der Yale Law School den LL.M erwarb, wurde er von einem Kommilitonen mit diesem Satz konfrontiert. Hier steht nämlich die Schulung der Schärfe des Verstandes und das schriftliche Können im Fokus. Das Auswendiglernen rückt ab vom Zentrum. In der Yale Law School wird grosser Wert daraufgelegt, dass die Studenten vorbereitet in die Vorlesung kommen, das heisst die Lektüre gelesen und präsent haben. Nach Prof. Dr. Picht handle es sich weniger um eine Vorlesung, als um eine angeregte Diskussion zwischen Studenten und Professoren über die Materie. Organisatorisch ermöglicht wird dies durch Beschränkung der Studienplätze. Rund 200 Studenten haben das Privileg zu der Spitzenklasse zu gehören. Mit 60'000 Dollar Studiengebühr pro Jahr, exklusive der Lebenskosten, hat diese Ausbildung durchaus auch ihren Preis.

Universität München:

Gegenteilig zur Yale Law School, die viel Wert auf die Schulung der schlagfertigen Formulierung von Gedanken legt, wird an der Universität in München viel Stoff auswendig gelernt und in diversen Fallprüfungen wiedergegeben. Eine Unzahl an Repertorien, mit denen bereits Goethe gelernt hatte, dient zur Einprägung des Wissens und zur Vorbereitung auf das Staatsexamen. Von den Studenten werden die Prüfungen, die während des Semesters stattfinden, jedoch nicht ernstgenommen, weil nur das Staatsexamen am Ende der Ausbildung entscheidend ist. So wird der Beginn der Studienzzeit von den Studenten auf die leichte Schulter genommen, gegen Ende des Studiums aber verschanzen sie sich in den Bibliotheken, um zu lernen. "Der Student lernt das, was er einmal gesehen, dann aber wieder vergessen hat." Eine Besonderheit der Fallprüfungen der Universität München ist, dass die Personen im Fall immer denselben Buchstaben im Vor- und Nachnamen haben. In dieses Schema passend ist auch der Name von Herr Prof. Dr. Peter Picht.



Yale Law School, Connecticut, USA.



Ludwig-Maximilians-Universität München, Deutschland.

Universität Zürich:

Der juristische Lehrgang der Universität Zürich scheint einen Mittelweg zwischen den beiden Extremen, München und Yale, gefunden zu haben. Anspruchsvolle Notenvergabe wird von einem reichhaltigen Angebot an Fächern getragen. Vergleichend zu München stellt sich das Verhalten der Studierenden "vom Kopf auf die Füße". Der Studienbeginn ist an der Universität Zürich streng gefasst, später im Master werden dem Studenten mehr Freiheiten gewährt.

Sowohl an der Universität Zürich, als auch an der Universität in München sind sich die Studenten gewohnt, alle Unterrichtsmaterialien digital zu bekommen. Einen Kritikpunkt sieht Herr Prof. Dr. Picht darin, dass das Mitschreiben, Mitmachen und Vorbereiten der Vorlesungen bei den Studierenden wohl nicht sehr populär ist. "Frontalunterricht kann so auch zum 'Frontalunfall' werden", wenn Einwegkommunikation oder diverse Ablenkungen, wie Smartphones, eine lebendige Diskussion verhindern. Einen gewissen Mangel sieht Herr Prof. Dr. Picht auch in der Sprache der Studenten. Vergleichsweise ist das sprachliche Niveau der Studenten der Yale Law School sehr hoch. Auslandstudierende haben die Möglichkeit, ihre

verfassten Papers mit Sprachexperten zu besprechen um die gleiche Qualität zu erreichen, wie die muttersprachlichen Studenten. Wobei die sprachliche Richtigkeit und Gewandtheit der Studierenden aus Zürich manchmal zu denken gebe; "Ein Verb pro Satz wäre doch schön." Nach Herrn Prof. Dr. Picht kann die Universität nur darauf aufbauen, was die Studierenden von zuhause mitbringen.

EINE PERFEKTE JURISTENAUSBILDUNG GIBT ES NICHT.

Herr Prof. Dr. Picht schliesst seinen Fachvortrag mit dem Fazit, dass es die perfekte Juristenausbildung nicht gibt. Seiner Meinung nach soll das Studium möglichst zügig verlaufen. "Was im Anfangsstadium an Wissen erworben wird, soll nicht mehr verloren gehen." Die Fortentwicklung des rechtswissenschaftlichen Studienganges soll durch "gemeinsame Bauarbeit an der juristischen Ausbildung" optimiert werden.



Universität Zürich, Schweiz.



Prof. Dr. Peter Georg Picht

"Ich möchte dem Hörsaal treu bleiben, mittlerweile stehe ich aber auf der anderen Seite." Herr Prof. Dr. Peter Picht studierte Rechtswissenschaft an der Universität München, wo er im Jahr 2011 promovierte. An der Yale Law School erwarb er 2013 den LL.M. 2013 bis 2017 verfasste er seine Habilitationsschrift (Vom materiellen Wert des Immateriellen – Immaterialgüterrechte als Kreditsicherheiten im nationalen und internationalen Rechtsverkehr). Die *venia legendi* lautet "Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, insbesondere Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Verfahrensrecht". Seit Sommer 2016 ist Prof. Dr. Picht Inhaber des Lehrstuhls für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

Mitgliederversammlung

Vernetzt Denken, vernetzt Handeln, vernetzt Sein. Unter diesem Leitsatz verfolgt die gemeinnützige Alumni-Stiftung das Ziel, die Verknüpfung von einheimischen Studenten und Austauschstudenten sowie Dozenten zu fördern und zu pflegen. Insbesondere stellt sie Wohnraum für internationale Austauschstudenten und -assistenten zur Verfügung. An ausländische Studenten, die im Rahmen eines Double Degree Masterstudienganges an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich studieren, werden 16 möblierte Zimmer vermittelt. Das Alumni-Haus stellt aber auch Räumlichkeiten für Veranstaltungen und den wissenschaftlichen Austausch bereit.

An der diesjährigen Mitgliederversammlung stellte eines der wichtigsten Traktanden, die Änderung der Statuten dar. Wobei der Zweck des Vereins in Artikel 3, die Förderung der Ius Alumni-Stiftung, um eine Litera erweitert wurde. Die Hauptaufgabe der Alumni-Stiftung besteht in der Finanzierung und im Betrieb des Ius Alumni-Hauses an der Sophienstrasse 1, 8032 Zürich. Dies wird nun in der neuen Litera festgehalten, dass der Betrieb des Ius Alumni-Hauses Teil des Vereinszwecks ist. Diese Statutenveränderung durch den Verein, gewährleistet weiterhin die Unterstützung der Ius Alumni-Stiftung und somit auch des Ius Alumni-Hauses.

Ein weiteres wichtiges Traktandum der diesjährigen Mitgliederversammlung war die Wiederwahl des Vorstands der Ius Alumni. Diese wurde in globo befürwortet. So behält sowohl Dr. Gaudenz G. Zindel sein Amt als Vizepräsident, als auch Prof. Dr. Andreas Donatsch sein Amt als Präsident der Ius Alumni bei.



Von links nach rechts: Dr. Gaudenz G. Zindel, MLaw David Studerus, Prof. Dr. Andreas Donatsch.



Gespräche nach der Mitgliederversammlung.



Prof. Dr. Andreas Donatsch, Präsident und Gründer der Ius Alumni.



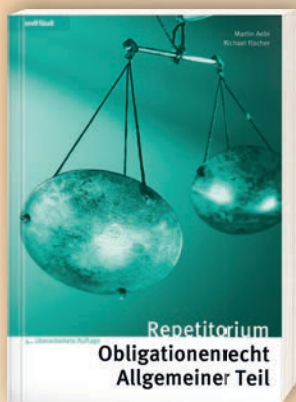
Eindrücke vom Apéro im Anschluss an die Mitgliederversammlung.



Topaktuelle Repetitorien aus dem Orell Füssli Verlag – die perfekte Prüfungsvorbereitung.



Andreas Eicker / Sonja Mango-Meier
Repetitorium Nebenstrafrecht SVG und BetmG
 CHF 64.00 / 978-3-280-07411-4
 2. Auflage, März 2018



Martin Aebi / Michael Fischer
Repetitorium Obligationenrecht Allgemeiner Teil
 ca. CHF 59.00 / 978-3-280-07386-5
 4. Auflage, Juni 2018



Lena Rutishauser
Repetitorium Familienrecht
 CHF 59.00 / 978-3-280-07395-7
 4. Auflage, April 2018



Andreas Baumann / Gritli Ryffel
Repetitorium Erbrecht
 CHF 59.00 / 978-3-280-07396-4
 4. Auflage, März 2018

Repetieren mit System:

1. Verstehen

Einstieg

Definitionen

Theorie

2. Vertiefen

Schemata

Rechtsprechung

Beispiele

3. Anwenden

Übungsfälle

Repetitionsfragen

Lösungen

Bestellen Sie unter: www.ofv.ch

Orell Füssli Verlag, Dietzingerstrasse 3, Postfach, 8036 Zürich | Auch in jeder Buchhandlung oder im Internet erhältlich

orell füssli Verlag

Anspruchsvolles Dreiecksverhältnis

Lara Burkhalter

Bis heute stellen Auktionshäuser eine der wichtigsten Plattformen für den Verkauf und die Weitergabe von Kunstobjekten dar. Dies bestätigen beispielsweise auch die vor kurzem erschienenen Schlagzeilen über den bedeutsamen Verkauf des "Salvator Mundi" von Leonardo da Vinci, das beim Auktionshaus Christie's als das teuerste Kunstwerk (für knapp 450 Millionen) aller Zeiten versteigert wurde. Was würde allerdings passieren, wenn sich herausstellen würde, dass der "Salvator Mundi" gar nicht von da Vinci wäre? Könnte der Ersteigerer das Auktionshaus dafür haftbar machen? Wie müssen die Angaben der Auktionshäuser über die zu versteigernden Lose interpretiert werden? Begründen diese im Allgemeinen eine Haftung?

Ein heikles Dreiecksverhältnis

Als erstes gilt es zu klären, in welchem Verhältnis die drei Hauptparteien bei einer öffentlichen Auktion zueinander stehen. In der Schweiz besteht zwischen dem Auktionshaus und den beiden Parteien (Versteigerer und Ersteigerter) meist ein Mäklervertrag (Handeln in fremdem Namen und auf fremde Rechnung). Indem das Auktionshaus für beide Parteien als Mäkler tätig wird (was erlaubt ist, sofern dies weder Treu und Glauben noch dem Mäklervertrag widerspricht), wird ein direkter Kaufvertrag zwischen dem Veräusserer und dem Erwerber geschlossen.

Das Auktionshaus handelt dementsprechend in einem heiklen Dreiecksverhältnis, welches Sorgfaltspflichten gegenüber beiden Parteien mit sich bringt. Vor allem schuldet das Auktionshaus ausser der Vermittlung zwischen den beiden Parteien, eine sorgfältige Prüfung und Einordnung des Kunstwerkes.

Die Sorgfaltspflicht des Auktionshauses erscheint auch aus dem Grund als berechtigt, da dieses über bessere Mittel verfügt, um die Untersuchung eines Kunstobjektes durchführen zu lassen. Es kann auf eine breite Auswahl an Kunstexperten zurückgreifen, besitzt in der Regel gute Marktkenntnisse, aber vor allem verfügt es über mehr Zeit.



Auktion von da Vincis "Salvator Mundi" bei Christie's.

Während ein Ersteigerer zwischen dem Erscheinen des Katalogs und der Versteigerung wenige Tage hat um zu recherchieren, kann das Auktionshaus selber entscheiden wie viel Zeit es aufwenden möchte, beziehungsweise braucht, um das Kunstwerk zu analysieren.

Mängel bei Kunstobjekten

Sachmängel liegen vor, wenn die Sache körperliche oder rechtliche Mängel aufweist, welche den Wert oder die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch der Sache aufheben oder erheblich mindern (Art. 197 Abs. 1 OR); ausserdem haftet man auch für die Zusicherung von Eigenschaften, die nicht vorhanden sind.

Erwirbt der Käufer ein mangelhaftes Werk, hat er mehrere Möglichkeiten, die ihm zur Verfügung stehen um sich zu wehren. Er könnte sich auf einen Willensmangel berufen (Grundlagenirrtum oder Täuschung) und gemäss Art. 23 OR den Vertrag rückabwickeln oder Mängelgewährleistungsrechte (Sach- oder Rechtsgewährleistung) geltend machen.

Im Kunsthandel können zum Beispiel die Fälschung oder negative Eigenschaften in Bezug auf das Material oder den Erhaltungszustand eines Kunstobjektes einen Sachmangel darstellen; aber auch die fehlerhafte Identität oder Herkunft eines Bildes.



Auktion bei Koller Auktionen, Zürich.



Vorbesichtigung von Leonardo da Vincis "Salvator Mundi" bei Christie's.

Haftungsausschluss der Auktionshäuser

Es stellt sich die Frage, ob die Angaben die in einem Auktionskatalog gemacht werden, als zugesicherte Eigenschaft betrachtet werden können und ob die Auktionsbedingungen eine solche im Einzelfall ausschliessen können. In den meisten Auktionsbedingungen ist eine Klausel wie die folgende enthalten: „Die Beschreibung der Objekte erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen, doch kann Koller für die Katalogangaben keine Haftung übernehmen“. (AGB Auktionshaus Koller 3.2.) Kann eine solche Klausel einen genügenden Haftungsausschluss des Auktionshauses begründen?

Im sog. „Swatch Fall“ (BGE 123 III 165) ging es darum, dass eine zu versteigernde Uhr im Auktionskatalog als fabrikneu beschrieben wurde. Später stellte sich aber heraus, dass die Swatch Uhr nicht neu war und ihr Wert nur einem Bruchteil einer fabrikneuen Uhr entsprach. Infolge dessen erhob der Erwerber der Uhr Klage.

Das Bundesgericht hielt jedoch fest, dass sich das Auktionshaus mit der in den Geschäftsbedingungen enthaltenen Freizeichnungsklausel („Die Beschreibungen im Katalog entsprechen bestem Wissen und Gewissen und dem Stand im Zeitraum der Abfassung der Katalogtexte“) ein genügender Haftungsausschluss darstellte.

Mit der Formulierung, die Angaben seien „nach bestem Wissen und Gewissen“ gemacht, würde das Auktionshaus zum Ausdruck bringen, dass ein Ersteigerer sich nicht vollumfänglich auf diese stützen könne. Diese Formulierung würde eben gerade die Unsicherheit der Angaben unterstreichen und verdeutlichen, dass der Ersteigerer sein Angebot auf eigene Verantwortung unterbreiten würde.

Das Bundesgericht führte sodann an, dass die Katalogangaben dazu dienen sollten, die Auktionslose zu umschreiben und den Interessenten den Entscheid darüber zu erleichtern, ob sie überhaupt für ein bestimmtes Objekt bieten möchten.

Die Beschreibungen in den Auktionskatalogen können somit nicht als Zusicherungen erachtet werden.

Dennoch kann ein Auktionshaus, gemäss der h.L., die Haftung für grobe Fahrlässigkeit nicht ausschliessen (vgl. Art. 100 OR). Aus dem auftragsähnlichen Verhältnis zum Käufer ergibt sich eine Sorgfaltspflicht, die den Ausschluss der Haftung für grobe Fahrlässigkeit nicht zulässt.

Die meisten Auktionshäuser sehen in ihren Geschäftsbedingungen aber auch die Möglichkeit vor, den Kauf unter gewissen Vorbehalten rückgängig zu machen und den Kaufpreis zurückzuerstatten, falls sich das ersteigerte Objekt als Fälschung erweist.

„Koller wird den Kauf (unter Vorbehalt nachfolgender Ziffern 4.2 und 4.3) rückgängig machen und dem Käufer Kaufpreis und Aufgeld (inkl. MWST) zurückerstatten, falls sich das Objekt als Fälschung erweist.“ (AGB Auktionshaus Koller, 4.1.)

Fazit

Ohne Haftungsausschluss zugunsten der Auktionshäuser ist es schwer vorstellbar, dass diese Art von Kunstverkauf bestehen würde; das von ihnen getragene Risiko, wäre wohl zu gross. Klar ist aber auch, dass ein Ersteigerer in der Regel nicht dieselben Mittel eines Auktionshauses haben wird, um ein Kunstobjekt begutachten zu lassen und somit einer Fälschung vorzukommen.

Mit der Möglichkeit, unter gewissen Umständen ein gefälschtes Bild zurück geben zu können, ist dennoch zu erkennen, dass die Auktionshäuser den Ersteigerern einen Schritt weit entgegenkommen und somit auch einen sichereren Markt für diese ermöglichen.

CHRISTIE'S PHILLIPS

Bonhams

DOROTHEUM
SEIT 1707

Sotheby's

KOLLER
AUKTIONEN

Neues aus dem Fachverein

Mit den sommerlichen Temperaturen nähert sich auch das Ende des Semesters. Zeit für einen kurzen Rückblick auf die Events und Ereignisse der vergangenen Wochen und Monate, aber auch ein Ausblick auf das, was uns im verbleibenden Semester noch so erwartet.

Vorstand

Anfang März fand die alljährliche ordentliche Generalversammlung des Fachvereins statt. Dabei wurden Eva Meyer, Colin Giezendanner und Isabelle Vogt neu in den Vorstand gewählt. Eva Meyer ist neu Vize-Präsidentin und für das Ressort N'Jus zuständig. Colin Giezendanner macht mit dem wiedergewählten Livio Lustenberger das Ressort Relations und Isabelle Vogt übernahm das Ressort Media. Ives Arcon wurde wieder in den Vorstand gewählt und ist neu für das Ressort Finance verantwortlich. Zudem wurde Katharina Mojzisek als Präsidentin wiedergewählt. Wir danken an dieser Stelle Angela Scharnagl, Alexander Züger und Gina Krückl herzlich für ihr Engagement im Fachverein und wünschen ihnen alles Gute auf ihrem weiteren Weg.

Weihnachtsapéro

Ende Dezember fand unser jährlicher Weihnachtsapéro statt. Mit selbstgemachtem Glühwein, Guetzi und Foccaccia läuteten wir das Ende des Semesters ein. Inmitten von weihnachtlicher Stimmung konnten sich die Studierenden untereinander austauschen und neue Gesichter kennen lernen. An den riesigen Erfolg im HS16 konnte der Weihnachtsapéro HS17 problemlos anknüpfen: die Teilnehmerzahl war gross, die Stimmung locker und festlich und am Ende des Abends war der Glühweintopf leer.

Skiweekend

Traditionsgemäss fand Ende Januar wieder ein Skiweekend in Valbella statt. Der Tag wurde jeweils mit Skifahren, Snowboarden und Schlitteln verbracht. Dabei gab es bei gutem Wetter auch Gelegenheit die Sonne und den kürzlich gefallenen Schnee zu geniessen. Den Tag liessen wir in der gemütlichen Unterkunft ausklingen. Das Skiweekend war wieder eine willkommene Abwechslung zum sonst hektischen Studientag. Besonderes Highlight war ein Krimi-Diner, bei welchem ein "Mörder" unter den Teilnehmern entlarvt wurde.

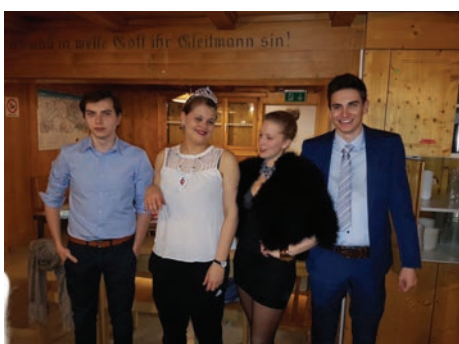


Nachtseminar

Dieses Semester hostete der FV Jus zwei Partys im Rahmen des Nachtseminars. Die erste Party fand am 1. März statt. Wir wählten das Motto "Casino" und veranstalteten kleine Blackjack-Runden. Zum Ende der Prüfungsphase werden wir das nächste Nachtseminar hosten und so die überstandenen Prüfungen feiern.

Aktivmitgliederversammlungen

Auch in diesem Semester fanden wieder Aktivmitgliederversammlungen statt. Bei dieser Gelegenheit trafen sich Aktivmitglieder und Interessierte an der Uni Zürich. Zunächst gab es jeweils einen kleinen Apéro mit süssen und salzigen Snacks. Pünktlich um 18:30 Uhr begannen dann die Versammlungen in deren Rahmen studiumsrelevante Themen besprochen, neue Projekte diskutiert und die Studentenvertreter für die fakultären Kommissionen gewählt wurden. Anschliessend gab es beim gemeinsamen Abendessen noch Gelegenheit sich gegenseitig kennenzulernen und über die Erfahrungen im Studium auszutauschen.



JusCoaching

Auch dieses Semester fanden wieder zwei grosse JusCoaching-Veranstaltungen statt. Zum Semesterbeginn wurden den Studierenden, die sich nun Zweitsemestrige nennen konnten, im Rahmen eines Vortrags zuerst Erfahrungen und Tipps zu Lernstrategien, Prüfungsaufbau und wichtigen Schemata weitergegeben. Beim anschliessenden Apéro gab es Gelegenheit allfällige Fragen zu stellen. Ende April konnten sich die Zweitssemestrigen schliesslich beim letzten grossen JusCoaching zum Thema Prüfungen letzte Tipps für die Prüfungen abholen und anschliessend beim Apéro wiederum ihre Fragen direkt an die JusCoaches stellen. Daneben leisteten auch die einzelnen JusCoaches wieder gute Arbeit in der individuellen Betreuung der neuen Studierenden. Sie standen ihnen während des ganzen Jahres mit Rat und Tat zur Seite. Dafür wollen wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken.

Du hast das Assessment erfolgreich überstanden und würdest auch gerne Erstsemestrigen zur Seite stehen? Dann melde dich unter contact@fvjus.ch.

Besuch Flughafengefängnis

Im Mai hatten wir die Gelegenheit das Gefängnis Horgen zu besuchen. Dort bekamen wir eine detaillierte Führung durch die ganze Strafvollzugsanstalt. Der Strafvollzugsbeamte gewährte uns so einen Einblick, wie wir ihn nach Abschluss des Studiums kaum mehr haben werden. Dabei erhielten wir auch ausreichend Gelegenheiten Fragen zu stellen, die jeweils sehr ausführlich beantwortet wurden.

Besuch bei PricewaterhouseCoopers

Ende April fand ein Unternehmensbesuch bei PwC statt, einem der vier wichtigen Unternehmen der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsbranche. Im Rahmen dieses Besuchs konnten die Studierenden sehen, wie die Arbeit bei PwC aussieht und wo das Unternehmen überall vertreten ist. Insbesondere wurden konkrete Karrieremöglichkeiten für Jusstudierende in verschiedenen Tätigkeitsbereichen des Unternehmens aufgezeigt.

Nach einer Begrüssung wurden die Studierenden in Talkaround Gruppen eingeteilt, wo wir im kleinen Rahmen Mitarbeiter der Bereiche Corporate Tax, Value Added Tax, People & Organisation und Legal persönlich kennen lernen durften. Sie gewährten uns Einblicke in ihren Alltag und beantworteten die individuellen Fragen der Studierenden. So konnten wir in die vielfältigen Berufsperspektiven bei PwC eintauchen und einen Blick hinter die Kulissen werfen.

Anschliessend erhielten wir im Plenum ein LinkedIn-Coaching, wo uns aufgezeigt wurde, wie man in der heutigen vernetzten Welt das Beste aus sozialen Medien herausholen kann. Zusätzlich wurde der konkrete Bewerbungsprozess erklärt und uns aufgezeigt, welche Karrieremöglichkeiten uns bei PwC erwarten würden.

Nach diesen informativen Gesprächen konnten die Studierenden den informellen Rahmen des apéro riche nutzen, um den Mitarbeitern weitere Fragen zu stellen und sich gemeinsam auszutauschen. FV Jus meets PwC war ein lehrreiches Erlebnis, das jedem Studierenden zu empfehlen ist.



Werde auch DU aktiv!

Du möchtest an geselligen Events oder Karriereveranstaltungen teilnehmen oder diese selbst organisieren? Du störst dich schon lange an gewissen Gegebenheiten oder Regelungen im Studium und möchtest etwas dagegen tun? Dann werde Mitglied des Fachverein Jus! Triff Studierende aus allen Semestern und knüpfe neue Kontakte in einem gemütlichen Rahmen oder engagiere dich in fakultären Angelegenheiten und bekomme so einen einmaligen Einblick in die Rechtswissenschaftliche Fakultät.

Schreibe uns einfach eine E-Mail an contact@fvjus.ch oder schau ganz unverbindlich an einem unserer Events vorbei.

Wir freuen uns auf DICH!

Für den Fachverein Jus
Katharina Mojzisek, Präsidentin

Sudoku

5		9			4	8	7	
8			1	7				
		7			6			
	8		4			9		
	2		7		9		1	
		5			1		6	
			5			7		
				4	7			1
	7	2	6			3		9

Schulthess



Gewinne einen Gutschein!

Gewinne einen Gutschein der Schulthess Buchhandlung im Wert von 100 Franken. Sende dafür eine Email mit den drei Zahlen (von oben nach unten) der rot unterlegten Felder und deinen vollen Namen an njus@fujus.ch.

Einsendeschluss: 1. November 2018

Make a difference!

Möchtest Du Dich an spannenden Projekten beteiligen oder diese von Grund auf selbst organisieren?
Suchst Du nach gleichgesinnten Mitstudenten und einem Ausgleich zum Studium?
Dann werde Mitglied im Fachverein Jus!*

Wir freuen uns auf Dich und Deine Ideen!

*Schicke uns einfach eine E-Mail an contact@fvjus.ch oder besuche eine unserer zahlreichen Veranstaltungen

Natascha Honegger

Impressum

N'Jus®

Zeitschrift des Fachverein Jus
Ausgabe Frühjahrssemester 2018

Herausgeber:

Fachverein Jus
Redaktion N'Jus®
Rämistrasse 74/66
8001 Zürich

www.fvjus.ch
njus@fvjus.ch

Druck und Auflage :

Seeprint
2000 Exemplare

Chefredaktion

Eva Meyer

Autoren

Lara Burkhalter
Güneş Devletülkesi (Pseudonym)
Eva Meyer
Katharina Mojzisek
Adriano Alessio Sala
Leandra Wildhaber

Lektorat

Ives Arcon
Colin Giezendanner
Livio Lustenberger
Eva Meyer
Angela Scharnegl

Layout

Eva Meyer

Werbung

Eva Meyer
njus@fvjus.ch



SCHULTHESS STUDENT CARD

Ihr unentbehrlicher Begleiter im Jus-Studium

Mit der kostenlosen Schulthess Student Card profitieren Jus-Studierende von attraktiven Angeboten in den Schulthess Buchhandlungen Zürich, Basel sowie im Onlineshop unter www.schulthess.com

Ihre Vorteile im Überblick

- Büchergutscheine zum Semesterstart
- 10% Rabatt auf alle Bücher und E-Books
- portofreie Lieferung
- spezielle Angebote für Ihr Studium

www.schulthess.com

